

> 225

Recht II

**Der Vereinsvorstand –
Haftung nach innen und außen,
richtig versichern**

Impressum

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e. V., Berlin (BDG)
Heft/2012 – 34. Jahrgang**

Seminar: **Recht II**
vom 26. bis 28. Oktober 2012 in Nürnberg

Herausgeber: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.,
Platanenallee 37, 14050 Berlin
Telefon **(030) 30 20 71-40/-41**, Telefax **(030) 30 20 71-39**

Präsident: **Dr. Norbert Franke**

Seminarleiter: **Dieter Steffens**
Präsidiumsmitglied für Seminare

Redaktion: **Uta Hartleb**

*Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise –
nur mit schriftlicher Genehmigung des
Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde (BDG)*

ISSN 0936-6083



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Dieses Projekt wurde finanziell vom Bundesministerium für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gefördert.

Der Förderer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater
Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen
müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.

Seminar **Recht II**
vom 26. bis 28. Oktober 2012 in Nürnberg

Thema

Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen, richtig versichern

Seminarleiter

Dieter Steffens (*Präsidiumsmitglied für Seminare des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.*)

Co-Moderator

Hans-Jörg Kefeder (*Rechtsanwalt*)

**Schriftenreihe des Bundesverbandes
Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin (BDG)
Heft Nr. 7/2012 – 34. Jahrgang**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Dieter Steffens (*Seminarleiter, Präsidiumsmitglied des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.*) 7

Die Wahl zum Vorstandsmitglied und deren Bedeutung

Patrik R. Nessler (*Rechtsanwalt, Neunkirchen/Saar*) 9

Die deliktische Haftung des Vorstandes

Volkmar Kölzsch (*Rechtsanwalt, Weimar*) 18

Risiken beim Personaleinsatz im Kleingärtnerverein

Hans-Dieter Desel (*Steuerberater, Kilsheim*) 23

Versicherungen zur Absicherung der Risiken der Vorstandsarbeit

Joachim Richardt (*Rechtsanwalt und Geschäftsführer, KVD Kleingarten-Versicherungsdienst*) 36

Aktuelle Stunde

Susanne Hartung (*Rechtsanwältin, München*) 50

ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppe I

Leitung: Rainer Merkel (*Rechtsanwalt, Landesverband Thüringen*) 53

Arbeitsgruppe II

Leitung: Matthias Schreiter (*Mediator und Insolvenzberater, Landesverband Mecklenburg und Vorpommern*) 54

Anhang

Impressionen 55

Vorwort



Eine ehrenamtliche Leitungsaufgabe braucht Zeit und Qualität. Sowohl in kleinen Vereinen als auch in großen Verbänden sind mit der Vorstandsarbeit als einer Form des freiwilligen Engagements besondere Anforderungen verbunden: Ein Vorstand muss insgesamt über solche Qualitäten verfügen, die notwendig sind, um seiner Verantwortung entsprechen zu können. Nicht jedes Mitglied des Vorstandes muss über alle Qualitäten verfügen. Erst die Vielfalt von beruflichen und persönlichen Kompetenzen, Interessen und Erfahrungen macht einen „guten“ Vorstand aus, der Vielfalt, Offenheit und Toleranz repräsentiert und lebt.

Nur eine realistische Darstellung der Anforderungen an leitende Ehrenamtler/innen kann Enttäuschung, Überforderung und Rückzug in Grenzen halten. Dieser Aufgabe widmete sich auch das zweite Rechtsseminar 2012 des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde in Nürnberg. Die Schulungsveranstaltung machte deutlich, dass sich Verbands- und Vereinsvorstände in ihrem Ehrenamt noch intensiver mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Verbands- und Vereinssatzungen beschäftigen müssen, um Tag für Tag mit der immer anspruchsvoller werdenden Rechtsprechung zurecht zu kommen.

Rechtsanwalt **Patrick Nessler** machte in seinen Ausführungen deutlich klar, dass für Ehrenamtler mit der Wahl zum Vorstandsmitglied eine hohe – auch persönliche – Verantwortung gegenüber den Mitgliedern des Vereins erwächst. Nessler machte gleichzeitig deutlich, dass Wissen über gesetzlicher Grundlagen – wie das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Bundeskleingartengesetz – zum grundsätzlichen Kenntnisstand eines Vorstandsmitgliedes gehören sollten. Er ging außerdem auf Haftungsrisiken ein und stellte dar, wie der Vorstand und seine Vorstandsmitglieder bei der Ausführung ihres Vorstandsamtes zwischen der Erfüllung der Vorstandspflichten gegenüber dem Verein und als Handelndem gegenüber Außenstehenden haften können.

Das so genannte Deliktsrecht war Thema von Rechtsanwalt **Volkmar Kölzsch**. Er ging umfassend auf die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung des Vereinsvorstands bei deliktischen Handlungen ein und machte an Beispielen auch die Fragen der Haftungsbegründung sowie des Haftungsumfangs, die im Schadensrecht geregelt sind, deutlich.

Steuerberater **Hans Dieter Desel** erläuterte den Pflichten- und Handlungsrahmen beim Einsatz von Personal im Kleingartenverein. Er stellte die Haftung des Vorstandes gegenüber Außenstehenden (dazu zählt etwa das Finanzamt) dar und zeigt auf, dass ein Organisationsmangel im Vorstandsgeschäft zu einem Schaden führt kann. Weitere Schwerpunkte seines Referats waren die steuerliche Berücksichtigung von Ehrenamtszuschale, Überleitungsfreibetrag sowie Minijobs.

Joachim Richard, Geschäftsführer des Kleingartenversicherungsdienstes KVD machte in seinen Ausführungen deutlich, wie unabdingbar die Versicherung von Haftungsrisiken für die Vorstandsarbeit ist, und wie sehr zum Beispiel eine Vereinshaftpflichtversicherung dazu beiträgt, dass sich Vereinsmitglieder überhaupt zur ehrenamtlichen Vorstandsarbeit bereit erklären. Er ging besonders auf die

versicherten Risiken sowie den zu versichernden Personenkreis ein und erläuterte zusätzlich, was versicherungstechnisch bei der Gemeinschaftsarbeit zu berücksichtigen ist.

Rechtsanwältin **Susanne Hartung** nutzte die „Aktuelle Stunde“ des Seminars zur umfassenden Darstellung zweier Beispiele aus der aktuellen Rechtspraxis: Es ging dabei einmal um die „Höhe des Pachtpreises gem. § 5 BKiGG, Feststellung durch Gutachterausschuss“ und in einem zweiten Fall um die „Kündigung eines Zwischenpachtvertrages wegen fehlender oder ungenügender kleingärtnerischer Nutzung“.

In zwei Arbeitsgruppen setzten die Schulungsteilnehmer das im theoretischen Teil erworbene Wissen um und erarbeiteten Handlungsanweisungen für die Vorstandsarbeit.

Dieter Steffens,
Präsidiumsmitglied für Seminare

Die Wahl zum Vorstandsmitglied und deren Bedeutung

- Unterscheidung eingetragener/nicht eingetragener Verein – Unterschiede bei der Haftung
- Haftung der handelnden Personen



Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt,
Neunkirchen/Saar

Oder: Wie werde ich Vorstand? Und was kommt dann?

In der heutigen Zeit finden immer mehr Vereine nicht genügend Kandidaten, um bei einer Vorstandswahl alle Ämter zu besetzen. Trotzdem kommt es aber auch immer wieder vor, dass nach einer Wahl Streit darüber entsteht, ob der Vorstand überhaupt wirksam bestellt worden ist. Diese Frage ist in der Praxis oft schwieriger zu beantworten, als die meisten Funktionäre annehmen.

Manchmal ist die mangelnde Bereitschaft der Mitglieder oder anderer Personen, für ein Amt im Vorstand zu kandidieren, auch einfach nur darin begründet, dass diese Personen nicht wissen, was danach auf sie zukommt.

A. Die Praxis als Lehrmeister

Am Leichtesten lassen sich theoretische Fragestellungen anhand von Praxisfällen erklären:

Praxisfall 1

(nach LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)

Ein Fußballverein schloss mit dem DFB einen Bundesliga-Lizenzvertrag und unterwarf sich dessen Regelungen und denen der DFL. Wegen Verstöße des Vereins gegen diese Regelungen sah der Lizenzvertrag eine Vertragsstrafe vor.

Gemäß des DFB-Lizenzspielerstatuts war der Verein verpflichtet, „dem DFB sämtliche Verträge mit Lizenzspielern ... vorzulegen.“ Das hat der Vorstand aber nicht getan, sondern verschiedene Verträge der Spieler gegenüber dem DFB verheimlicht.

Mit Beschluss der DFL vom 27.03.2003 wurde dem Verein deswegen eine Vertragsstrafe von 125.000,00 € sowie ein Abzug von 3 Punkten für die Spielsaison 2003/2004 auferlegt, wodurch der Verein geringere Fernsehgelder erhielt und damit Mindereinnahmen von 396.239,00 € hatte.

Der Verein wollte von dem handelnden Vorstand Schadensersatz.

Praxisfall 2

(nach BGH, Urt. v. 30.06.2003, Az. II ZR 153/02)

Der Vorsitzende eines nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereines schloss mit einem Außenstehenden eine Vereinbarung im Namen des Vereins. Danach unterstützt der nicht eingetragene Verein den Außenstehenden bei seinem rechtlichen Vorgehen gegen die Erweiterung der Hausmülldeponie S. des Landkreises A. ideell und materiell.

Die materielle Unterstützung betrifft insbesondere die in den Verfahren gegenüber den Verwaltungsbehörden und Gerichten anfallenden Gebühren und Kosten sowie die notwendigen Auslagen (Anwaltsgebühren, Honorare für Gutachten etc.). Das Vereinsvermögen reichte jedoch nur zum Ersatz eines Teiles der entsprechenden Kosten und Auslagen.

Der Außenstehende verlangt nun von dem Vorsitzenden des Restbetrag.

B. Warum ein Verein einen Vorstand haben muss

Der Verein ist eigentlich nur eine Ansammlung von Personen, welche sich zusammengeschlossen haben, um einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Bei kleinen Vereinen könnten sicherlich noch alle Mitglieder gemeinsam handeln. Doch je größer diese Organisation wird, umso schwieriger wäre für den Verein rechtsgeschäftliches Handeln. Deshalb schreibt das Gesetz vor, dass jeder Verein für seine Vertretung einen Vorstand haben muss:

§ 26 Abs. 1 S. 1 BGB: Vorstand und Vertretung

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Das heißt, dass der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB für den Verein verbindlich Erklärungen abgeben kann. Durch diese Erklärungen wird der Verein rechtlich berechtigt und verpflichtet, sofern der Vorstand zu erkennen gibt, dass er für den Verein handelt:

§ 164 Abs. 1 BGB: Wirkung der Erklärung des Vertreters

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

Dementsprechend steht der Vorstand bei der Ausführung seines Vorstandsamtes zwischen der Erfüllung seiner Vorstandspflichten gegenüber dem Verein und als Handelndem gegenüber Außenstehenden.

Jedoch können Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands nicht namens des Vereins mit sich selbst Verträge schließen:

§ 181 BGB: Insihgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist aber auch

zuständig, die an den Verein gerichteten Willenserklärungen entgegenzunehmen:

§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB: Vorstand und Vertretung

Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Damit ergibt sich, dass der Verein einen vertretungsberechtigten Vorstand haben muss, damit der Verein überhaupt rechtlich handeln kann.

C. Wie wird man Vorstand?

Das Gesetz schreibt nur vor, dass der Verein einen Vorstand haben muss. Es lässt jedoch offen, welche Person oder welche Personen dann tatsächlich die Aufgaben des Vorstands erfüllen sollen. Bei einer Offenen Handelsgesellschaft hat der Gesetzgeber zum Beispiel geregelt, dass alle Gesellschafter auch die Gesellschaft vertreten dürfen. Beim Verein hat der Gesetzgeber die Klärung dieser Frage jedem Verein selbst überlassen:

§ 27 Abs. 1 BGB: Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das heißt, dass die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Allerdings darf die Satzung eines Vereins auch regeln, dass ein anderes Vereinsorgan die Mitglieder des Vorstands wählt:

§ 40 S. 1 BGB: Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des ... § 27 Absatz 1 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Auch die Zusammensetzung des Vorstands und die Aufteilung des Vorstands in vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 Abs. 1 BGB) und nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder überlässt der Gesetzgeber jedem Verein selbst:

§ 58 Nr. 8 BGB: Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ... 3. über die Bildung des Vorstands ...

Es ergibt sich also aus der jeweiligen Satzung eines Vereins ganz individuell, aus wie vielen Personen der Vorstand besteht, ob alle vertretungsberechtigt sind oder nur einige und wie die einzelnen Ämter bezeichnet werden (z. B. Vorsitzender, Präsident, Kassierer, Schatzmeister, Rechnungsführer etc.).

Die Mitgliederversammlung (zur Ausnahme siehe oben) hat dann die Aufgabe die einzelnen Vorstandsämter zu besetzen:

§ 32 Abs. 1 S. 1-2 BGB: Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Die Bestellung des Vorstands muss also in einer form- und fristgerecht und auch ansonsten ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Da an der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied teilnahmeberechtigt ist, gleichgültig, ob es Stimmrecht besitzt oder nicht, haben auch sogenannte außerordentliche Mitglieder (passive Mitglieder, fördernde Mitglieder, korrespondierende Mitglieder) grundsätzlich das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 5, 2009, § 25 Rdnr. 51; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Aufl. 2006, Rdnr. 196; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 1432; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl. 2004, Rdnr. 463).

Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auf einer Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse ungültig sind, wenn nicht alle Mitglieder ordnungsgemäß zu der Mitgliederversammlung eingeladen waren (OLG Schleswig, Beschl. v. 17.03.2004, Az. 2 W 37/04; BayObLG, in: NJW-RR 1997, 289; OLG Düsseldorf, Urte. v. 30.11.2009, Az. 3 W 232/09).

Außerdem muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die in der Satzung vorgeschriebene Form der Einladung eingehalten werden. Wenn in der Vereinsatzung die Schriftform vorgeschrieben ist, muss die jeweilige Erklärung von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden (§ 126 Abs. 1 BGB). Zwar ist die in einer Satzung festgelegte Schriftform keine vom Gesetz vorgeschriebene Form

(BGH, Urte. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95), so dass die telekommunikative Übermittlung der Erklärung genügt (§ 127 Abs. 2 BGB). Doch ist auch hier erforderlich, dass das unterschriebene Dokument telekommunikativ übermittelt wird. Ein einfaches E-Mail oder ein nicht persönlich unterschriebener Serienbrief genügen dem nicht (AG Wedding, Urte. v. 26.02.2009, 21a C 221/08; LG Köln, Urte. v. 07.01.2010, Az. 8 O 120/09).

Ist die in der Satzung vorgeschriebene Form der Einladung nicht eingehalten, dann sind in der Regel alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse unwirksam.

Enthält die Satzung eines Vereines für die Einberufung einer Mitgliederversammlung eine ausdrückliche Fristenregelung, so ist alleine diese Frist maßgebend. Eine solche Satzungsbestimmung kann auch nicht durch den Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert – auch nicht verlängert – werden. Für eine Änderung der Einladungsfrist ist in diesen Fällen vielmehr eine Satzungsänderung erforderlich (OLG Hamburg, Urte. v. 27.08.2009, Az. 6 U 38/08).

Sofern die Einladungsfrist unterschritten ist, sind auch hier in der Regel alle gefassten Beschlüsse der Versammlung unwirksam.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es auch erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung bezeichnet wird. Die Mitglieder sollen dadurch Gelegenheit erhalten, sich über ihre Teilnahme an der Versammlung schlüssig zu werden und sich auf die Versammlung vorzubereiten. Den Mitgliedern soll durch die Tagesordnung ermöglicht werden, ihr Rede-, Frage-, Antrags- und Stimmrecht angemessen auszuüben (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rdnr. 1398). Sie sollen vor Überraschungen geschützt werden (BGH, Urte. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05).

Die Tagesordnung soll einen allgemeinen Überblick geben, alle Einzelheiten braucht sie nicht zu enthalten. Wie genau der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung zu bezeichnen ist, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls (BayObLG, in: RPfl 1979, 196; 1972, 132, 133; Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 8. Aufl., Rn. 453; Sauter/Schweyer, Der eingetragene Verein, 16. Aufl., Rdnr. 178; Steffen in RGRK, BGB, 12. Aufl., Rdnr. 6 und 7; Soergel-Hadding, BGB, § 32 Rdnr. 12 und 13, jeweils m.w.Nw.).

Ist der gesamte Vorstand eines Vereines neu zu wählen, dann genügt in der Einladung sicherlich der Tagesordnungspunkt «Vorstandswahlen». Sind jedoch nur ein-

zelne Positionen neu zu besetzen, dann muss in der Einladung angegeben werden, welche Vorstandsämter zu besetzen sind. Deshalb ist der Tagesordnungspunkt «Ergänzungswahlen» allein unzureichend.

Ist der Gegenstand der Beschlussfassung nach dieser Maßgabe nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB nichtig (BGH, in: NJW 1973, 235 ff.; zuletzt BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05 unter Hinweis auf Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85; Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Aufl., Rdnr. 213; Soergel/Hadding, BGB 13. Aufl. § 32 Rdn. 15).

Damit nun eine Person durch Wahl zum Vorstandsmitglied bestellt werden kann, ist es erforderlich, dass diese Person auch für die Wahl zur Verfügung steht. Dies ist vorher abzufragen. Dann erfolgt die Abstimmung:

§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB: Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu diesen Beschlüssen gehören auch Wahlentscheidungen (§ 27 Abs. 1 BGB). Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Die einfache (im Gegensatz zur qualifizierten) Mehrheit entspricht somit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07, 31 Wx 81/07 unter Hinweis auf BayObLG FGPrax 1996, 74; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht 11. Aufl. Rn. 1683 f., 1689; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein 18. Aufl. Rn. 208; Palandt/Heinrichs/Ellenberger BGB 67. Aufl. § 32 Rn. 7).

Hiervon zu unterscheiden ist die „relative“ Stimmenmehrheit, bei der es genügt, dass eine Abstimmungsalternative mehr Stimmen erhält als eine der anderen. 22 Soll die nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB geltende Mehrheitswahl modifiziert und anstelle der einfachen die relative Mehrheit maßgebend sein, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung. Eine dahingehende

Regelung muss aus der Satzung klar ersichtlich sein (OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07, 31 Wx 81/07, unter Hinweis auf BGHZ 106, 67/72; BayObLG FGPrax 1996, 74/75; OLG Schleswig Rpfleger 2005, 317/317; Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 208 a.E.; Reichert Rn. 1688).

Auch wenn nur so viele Kandidaten zur Wahl stehen, wie Ämter zu vergeben sind, ist die Wahl „en block“ nur erlaubt, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht (Kammergericht Berlin, Beschl. v. 30.01.2012; Az. 25 W 78/11; Hanseatisches OLG Bremen, Beschl. v. 01.06.2011, Az. 2 W 27/11). Denn der im Gesetz vorgesehene Wahlmodus ermöglicht zum einen konkurrierende und mehrfache Kandidaturen und gibt zum anderen den anwesenden Mitgliedern die Möglichkeit, durch ihr Wahlverhalten ihre Zustimmung oder Ablehnung zu einzelnen Kandidaten kundzutun. Bei der „Blockwahl“ wird dieses jeweils auf die einzelnen Posten bezogene Wahlverfahren vorverlegt auf die Auswahl der Kandidaten und die Zuordnung der Funktionen durch den „Gesamtwahlvorschlag“ und die wesentlichen Entscheidungen über die personelle Zusammensetzung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgelagert auf die Person oder Personen, die den „Gesamtwahlvorschlag“ erstellen (OLG Bremen, Beschl. v. 01.06.2011, Az. 2 W 27/11).

Doch wenn eine Person zum Vorstandsmitglied gewählt worden ist, dann ist diese Person noch immer nicht im Amt. Nach dem Grundsatz, dass niemand zur Besorgung fremder Angelegenheiten gezwungen werden kann und aus der Überlegung, dass mit der Übernahme eines Vorstandsamtes Pflichten und die Gefahr der Haftung verbunden sind, muss der Kandidat die Wahl auch durch ausdrückliche Erklärung annehmen (Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rdnr. 255). Mit der Erklärung der Annahme der Wahl ist der Gewählte dann Vorstandsmitglied.

Zwar schreibt das Gesetz für den in das Vereinsregister eingetragenen Verein vor:

§ 67 Abs. 1 BGB: Änderung des Vorstands

Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

Doch hat diese Eintragung keinen rechtsbegründenden Charakter. Das heißt, dass das jeweilige Vorstandsmitglied auch dann rechtmäßig bestellt ist, wenn es nicht in das Vereinsregister eingetragen wird. Die Urkunde über die Änderung des Vorstands ist das Protokoll der

Sitzung des nach der jeweiligen Vereinssatzung für die Bestellung des Vereinsvorstands zuständigen Vereinsorgans. Deshalb muss die Erklärung über die Annahme der Wahl auch in das entsprechende Protokoll aufgenommen werden (KG Berlin, Beschl. v. 07.09.2010, Az. 1 W 198/10).

D. In welchem rechtlichen Verhältnis steht der Vorstand zum Verein?

Mit der Annahme des Vorstandsamtes entsteht zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein ein Auftragsverhältnis, durch welches auf beiden Seiten Rechte und Pflichten entstehen:

§ 27 Abs. 3 BGB: Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Zu den wichtigsten Pflichten des Vorstandes aus diesem Auftragsverhältnis gehören die Pflicht zur persönlichen (ordentlichen) Ausführung des Amtes (§ 664 Abs. 1 BGB), die Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht (§ 666 BGB) und die Pflicht zur Herausgabe dessen, was der Vorstand zur Erfüllung des Amtes vom Verein erhalten hat oder durch diese Amtsführung von Dritten erlangt hat (§ 667 BGB).

Bei der „ordentlichen Ausführung des Amtes“ sind nach Auffassung der Rechtsprechung strenge Maßstäbe anzulegen, auch wenn das Vorstandsamt ehrenamtlich ausgeübt wird. Der Vereinsvorstand kann sich hier in der Regel nicht darauf berufen, dass er nicht die notwendigen Fachkenntnisse hätte. Insoweit verlangt die Rechtsprechung, dass der Vorstand sich dann entweder die entsprechenden Kenntnisse aneignet oder aber sich kompetente Fachhilfe beizieht (BGH, Urt. v. 19.06.2012, Az. II ZR 243/11; BGH, Urt. v. 06.06.1994, Az. II ZR 292/91; Urt. v. 20.02.1995, Az. II ZR 9/94; Urt. v. 14.05.2007, Az. II ZR 48/06; Urt. v. 27.03.2012, Az. II ZR 171/10)

In diesem Zusammenhang ist auf einen wichtigen Punkt hinzuweisen, der in der Praxis immer wieder zu großen Differenzen zwischen Mitgliedern und Vorstand, teilweise auch innerhalb des Vorstands führt. Es handelt sich dabei um die Frage, wann ein Vereinsvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes alleine entscheiden dürfen, ob sie bestimmte Verträge schlie-

ßen, Willenserklärungen abgeben dürfen etc. und wann sie dafür einen Vorstandsbeschluss brauchen.

Der Bundesgerichtshof (Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91) folgert aus § 26 Abs. 1 S. 3 BGB, wonach die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands gegenüber Dritten (nur) in der Satzung beschränkt werden kann, dass die Entscheidungsbefugnis des Vorstands immer so weit geht, wie das Vertretungsrecht des Vorstands aus der Satzung reicht. Der BGH führt dazu aus:

„Räumt die Satzung einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsbefugnis zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne Weiteres eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis) darstellt.“

Nach der Rechtsprechung des BGH bedarf eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes einer ausdrücklichen und eindeutig formulierten Regelung in der Satzung. Dabei muss auch insbesondere eindeutig zu erkennen sein, ob die Beschränkung lediglich eine vereinsinterne organisatorische Anweisung darstellen soll oder tatsächlich eine Vertretungsbeschränkung nach außen. Sofern also die Satzung lediglich eine Vertretungsregelung für den Vorstand enthält, aber sonst keinerlei eindeutigen Einschränkungen der Rechte des Vorstandes, kann der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl alleine Entscheidungen treffen und entsprechend handeln ohne dadurch eine Pflichtverletzung zu begehen.

Trotzdem hat der Vorstand bei seiner Vorstandsarbeit natürlich die Interessen des Vereins zu berücksichtigen. Dazu hat das Landgericht Kaiserslautern in einem Urteil (Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03) ausgeführt:

„Die dem Vorstand obliegenden Sorgfaltspflichten entsprechen denjenigen eines ordentlichen Beauftragten, ... den Inhabern eines Vorstandsamtes obliegt die Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen hin; diese haben dafür einzustehen, dass die Rechtspflichten -privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur- erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“

Auch sollte die Pflicht des Vorstandes zur Auskunft gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 666 BGB) ernst genommen werden. Diese Auskunftspflicht reicht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02) sehr weit:

„Dieses Informationsrecht findet seine Grenze nur in einem (vorrangigen) berechtigten Geheimhaltungsinteresse des

Dachverbandes zur Abwehr einer zu besorgenden Gefahr für ihn selbst ...“

Daraus folgt, dass der Vorstand grundsätzlich gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung -zumindest auf deren Nachfrage- so genau Auskunft geben muss, wie diese es wünschen. Sollte also ein Vorstand durch die Verweigerung der Auskunftserteilung oder die Erteilung einer falschen Auskunft dem Verein einen Schaden zufügen, wäre hier grundsätzlich Schadenersatzpflicht gegeben.

E. Haftet der Vorstand dem Verein auf Schadensersatz?

Seit der zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform findet sich eine früher ungeschriebene geltende rechtliche Regelung, wonach jemand schadenersatzpflichtig ist, der eine ihm gegenüber einem anderen obliegende Pflicht verletzt und diesem dadurch ein Schaden entsteht.

§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

„Schuldner“ im Sinne dieser Vorschrift ist der Vorstand und Gläubiger der Verein. Dieses Auftragsverhältnis ist ein Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB. Verletzt also ein Vorstandsmitglied eine Pflicht aus dem oben erläuterten Auftragsverhältnis und entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, so ist er dem Verein grundsätzlich schadenersatzpflichtig. Dies gilt dann nicht, wenn der Vorstand weder fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat.

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

Dementsprechend hat in dem oben aufgeführten Praxisfall 1 das Landgericht Kaiserslautern den Vorstand des Vereins zum Schadenersatz gegenüber dem Verein verurteilt. Denn durch das vorsätzliche Verstoßen gegen den mit dem DFB geschlossenen Vertrag hat der Vorstand gegen die Pflicht verstoßen, für den Verein geschlossene Verträge ordnungsgemäß zu erfüllen.

Zum Zeitpunkt des Urteils des LG Kaiserslautern haftete der Vereinsvorstand in solchen Fällen sogar bei leichtester Fahrlässigkeit. Dies hat sich inzwischen teilweise geändert, da der Gesetzgeber zum 01.01.2010 einen neuen § 31a BGB in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt hat:

§ 31a BGB: Haftung von Vorstandsmitgliedern

„Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit Vergütung erhält, die 500,00 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.“

Nach herrschender Meinung gilt § 31a BGB auf Grund seines eindeutigen Wortlautes lediglich für den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Demnach ist eine Haftungsbeschränkung zugunsten der anderen Vorstandsmitglieder, welche nicht vertretungsberechtigt sind, aus § 31a BGB nicht gegeben. Für diese Mitglieder des nicht vertretungsberechtigten Vorstands empfiehlt sich die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen und eindeutigen Satzungsregelung, wonach auch diese lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Unentgeltlich im Sinne des § 31a Abs. 1 BGB bedeutet, dass der Vorstand für seine Tätigkeit als Vereinsvorstand keinerlei Entschädigung für die von ihm aufgewandte Arbeitszeit und Arbeitskraft erhalten darf. Erhält er jedoch ein solches Entgelt, dann darf dieses Entgelt den Betrag von 500,00 € im Jahr nicht übersteigen, ohne dass der Vorstand die gesetzliche Haftungsprivilegierung verlieren würde.

Will man dem entgeltlich tätigen Vorstand, dessen Vergütung die 500,00 € jährlich übersteigt, in den Genuss einer Haftungsbeschränkung kommen lassen, dann müsste das ebenfalls ausdrücklich und eindeutig in der Satzung geregelt werden.

Die Haftungsbeschränkung in § 31a Abs. 1 S. 1 BGB darf auch nicht durch die Satzung abgeändert werden (§ 40 S. 1 BGB). Lediglich die Haftungsbeschränkung des Vereinsvorstands gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Vereins kann durch die Satzung eingeschränkt werden (§ 40 BGB).

Nach § 665 BGB darf der Vorstand von Weisungen der Mitgliederversammlung nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass die Mitgliederversammlung bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

Der Vorstand hat aber vor der Abweichung der Mitgliederversammlung Anzeige zu machen und deren EntschlieÙung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. In der Praxis weichen Vorstände jedoch oft von den Weisungen der Mitgliederversammlung ab. Dies ergibt sich insbesondere bei von der Mitgliederversammlung aufgestellten Haushaltsplänen. Sofern also bestimmte Positionen in den Haushaltsplänen überschritten werden, kommt grundsätzlich § 665 BGB zur Anwendung. Wenn der Vorstand dann die Anzeige an die Mitgliederversammlung unterlässt und auch deren EntschlieÙung nicht abwartet, kann er grundsätzlich dem Verein schadenersatzpflichtig sein, wenn nicht dringende Gründe ein sofortiges Handeln des Vorstandes erfordern.

F. Haftet der Vorstand für von ihm mit bestimmten Aufgaben beauftragte Personen?

Wie oben schon dargestellt, hat jedes Vorstandsmitglied das ihm jeweils übertragene Amt ordnungsgemäß und persönlich auszuüben (§§ 27 Abs. 3, 664 Abs. 1 S. 1 BGB).

Trotzdem lässt es das Gesetz zu, dass sich der Vorstand zur Ausübung seines Amtes anderer Personen bedient. Darunter fällt zum Beispiel, wenn der Vorstand jemanden damit beauftragt über die Einhaltung der Reinigungspflicht der Wege der Kleingartenanlage zu wachen oder aber jemanden beauftragt, die Geräte des Vereins zu verwalten. Dann gilt, dass der Vorstand für deren Fehler einzustehen hat:

§ 664 Abs. 1 S. 3 BGB: Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen

Für das Verschulden eines Gehilfen ist er [der Beauftragte] nach § 278 verantwortlich.

§ 278 S. 1 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden ... der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Anders verhält es sich, wenn diese Personen nicht durch den Vorstand beauftragt werden, sondern deren Tätigkeit als Amt in der Satzung vorgesehen ist (z. B. Gerätewart), ohne dass diese Personen laut der jeweiligen Satzungsregelung Vorstandsmitglieder sind. Denn dann werden diese Personen nicht als Gehilfen des Vorstandes tätig, sondern sind durch den Verein selbst beauftragt. Für diese Personen gelten dann die gleichen Haftungsgrundsätze wie für den Vorstand.

G. Die (oft falsch gemachte) Entlastung

Sofern dann tatsächlich Schadenersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Vorstand gegeben sind, kann der Vereinsvorstand durch eine ordnungsgemäÙe Entlastung von diesen Schadenersatzpflichten befreit werden. Allerdings wird die Entlastung in der Praxis sehr oft falsch angewandt, so dass sie zu der entsprechenden Wirkung nicht führt. Der BGH (Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87) hat bezüglich der Entlastung ausgeführt:

„Die Verzichtswirkung der Entlastung beschränkt sich auf (Bereicherungs- und Schadenersatz-)Ansprüche, die dem entlastenden Organ bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten ... Es liegt beim Vorstand – entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane – durch hinreichende Offenheit gegenüber der Mitgliederversammlung die Tragweite der erbetenen Entlastung selbst zu bestimmen.“

Die Entlastung ist nach der Rechtsprechung also lediglich der Verzicht auf möglicherweise oder tatsächlich gegebene Schadenersatzansprüche des Vereins gegen den Vorstand. Das hat zwei Konsequenzen: Man kann nur auf etwas verzichten was man kennt und man kann nur auf etwas verzichten, was einem auch selbst zusteht.

Da man nur auf etwas verzichten kann, von dem man weiß, dass es existent ist, verlangt der BGH zu recht, dass die Mitgliederversammlung nur insoweit wirksam auf Schadenersatzansprüche verzichten kann, als ihr die entsprechenden Tatsachen dazu bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten. Demnach verlangt eine wirksame Entlastung, dass der Vorstand seinen Geschäftsbericht vollständig, wahrheitsgemäß

und unmissverständlich der Mitgliederversammlung vorträgt.

Dabei müssen insbesondere die Punkte in dem Geschäftsbericht enthalten sein, aus denen sich womöglich Ansprüche des Vereins gegen den Vorstand ergeben können.

Dabei muss der Vorstand nicht auf mögliche Schadenersatzansprüche des Vereins gegen den Vorstand hinweisen, sondern lediglich die zugrunde liegenden Tatsachen mitteilen. Es liegt dann an der Mitgliederversammlung selbst die Schlüsse zu ziehen, ob gegebenenfalls Schadenersatzansprüche gegeben sein könnten.

Wenn dann das nach der Satzung für die Entlastung zuständige Organ in einem ordnungsgemäßen Verfahren die Entlastung ordnungsgemäß beschließt, sind tatsächlich Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand nicht mehr durchsetzbar.

Es liegt damit im ureigensten Interesse des Vereinsvorstandes kritische Punkte seiner Geschäftsführung gegenüber dem für die Entlastung zuständigen Organ in dem Geschäftsbericht ausführlich zu erläutern.

Aus der Tatsache, dass die Mitgliederversammlung nur auf etwas verzichten kann, was dem Verein auch zusteht, erstreckt sich die Entlastung demnach nicht auf Schadenersatzansprüche von Dritten gegen den Vorstand.

H. Haftet der Vorstand gegenüber Außenstehenden (ohne deliktische Haftung)?

Wie oben bereits dargestellt, vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB). Dementsprechend wirken die von ihm in seiner Eigenschaft als Vorstand und namens des Vereins abgegebenen Willenserklärungen unmittelbar für und gegen den Verein (§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB). Schließt also der vertretungsberechtigte Vorstand Verträge im Rahmen seiner Vertretungsmacht, so wird aus dem Vertrag grundsätzlich nur der Verein berechtigt und verpflichtet und nicht der Vorstand selbst.

Etwas anderes gilt jedoch für den Fall, dass der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen ist:

§ 54 S. 2 BGB: Nicht rechtsfähige Vereine

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Diese Regelung bedeutet, dass derjenige, der für den nicht eingetragenen Verein einen Vertrag schließt, automatisch mit seinem gesamten Privatvermögen neben dem Verein für die Erfüllung des Vertrages haftet. Die Regelung in § 54 S. 2 BGB ist auch nicht in der Satzung des Vereins ausschließbar. Hier käme allenfalls eine ausdrückliche individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Vertragspartner in Betracht, dass aus dem Vertrag tatsächlich nur der Verein und nicht der für den Verein Handelnde haften soll.

Im Praxisfall 2 wurde der Vorsitzende deshalb zur Zahlung der noch offenen Kosten des Außenstehenden für die gerichtliche Verfahren verurteilt, da er für den nicht in das Vereinsregister eingetragene Verein die entsprechende Erklärung abgegeben hatte.

Sofern der Vorstand die ihm durch die Satzung bzw. das Gesetz eingeräumte Vertretungsbefugnis für den Verein überschreitet, haftet er als sog. vollmachtloser Vertreter:

§ 179 Abs.1 BGB: Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Demnach hat in einem solchen Fall der Vertragspartner die Wahl, ob er von dem ohne Vertretungsmacht handelnden Vorstand die Erfüllung des eigentlich für den Verein geschlossenen Vertrages wünscht oder aber die Zahlung eines entsprechenden Schadensersatzes.

Es ist also Aufgabe eines jeden Vereinsvorstandes genau zu prüfen, inwieweit seine Vertretungsmacht reicht. Dabei sollte er insbesondere darauf achten, ob in der Satzung Beschränkungen der Vertretungsmacht enthalten sind.

I. Fazit

Der Vorstand wird weder in einem rechtsfreien Raum bestellt, noch arbeitet er außerhalb rechtlicher Regelungen.

gen. Dies gilt auch bei einem gemeinnützigen Verein und auch bei Ehrenamtlichkeit der Vorstandstätigkeit. Es führt für den Verein und den Vorstand kein Weg daran vorbei, den Rechtsrahmen zu kennen und zu beachten.

*) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKP.N.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, Neunkirchen. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Stiftungsrechts, des Gemeinnützigkeitsrechts, des Vertragsrechts (inkl. Kleingartenrecht), sowie des Verkehrsrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Akademien und für eine ganze Reihe von Organisationen.

Rechtsanwalt Nessler ist ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes e.V.. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er der Fach-Experte für Rechtsfragen bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V., Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt der Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der Kleingärtner u.a.

Die deliktische Haftung des Vorstandes

- Unfälle bei Baulichkeiten in der Kleingartenanlage
- Überwachung von Spielplätzen
- Haftung der handelnden Personen



Volkmar Kölzsch
Rechtsanwalt,
Weimar

1. Grundlagen der Haftung des Vereins

Verein = juristische Person

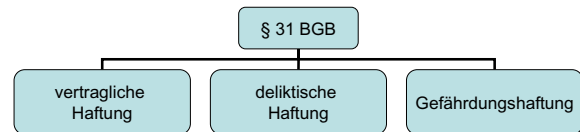
Muss Vorstand haben,
§ 26 BGB

Natürliche und juristische Personen als Träger von Rechten und Pflichten

- Verein ist juristische Person
- der Verein muss einen Vorstand haben (§ 26 BGB)
- der Vorstand fördert das Vereinsinteresse, die schadensstiftende Handlung ist jedoch nicht ausgeschlossen, deshalb Gerechtigkeitsausgleichung im Gesetz verankert

§ 31 BGB

Organhaftungsprinzip für Verein festgeschrieben
Aber kein selbständiger Haftungstatbestand



§ 31 BGB schreibt das Prinzip der Organhaftung für Verein fest

alle zum Schadenersatz verpflichtenden Handlungen des Vorstandes werden dem Verein als eigene Handlung zugerechnet (nicht als Handlung desjenigen, der tatsächlich tätig war)

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

- gesamtschuldnerische Haftung zwischen Verein und dem Handelnden ist aber nicht ausgeschlossen
- nicht jedes Handeln begründet eine Schadensersatzpflicht.

Voraussetzungen für das Einstehenmüssen für Schäden

- der Vorstand oder eines seiner Mitglieder handelt im Rahmen der ihm zustehenden Verrichtungen.
- bei mehrgliedrigem Vorstand reicht das Handeln einer Person (*die Rechtsprechung dehnt den Personenkreis, für den der Verein haftet, aus*).
- zwischen dieser Tätigkeit und dem Schadensereignis muss erkennbar sachlicher Zusammenhang bestehen.

- (ein nur rein zufälliger örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang reicht für die Haftung des Vereins nicht aus).
- zwischen Handlung und Schaden muss ein Ursachenzusammenhang bestehen.

§ 31 BGB ist kein selbständiger Haftungstatbestand, Anwendung aber immer bei Verbindung zu anderen Bestimmungen des BGB (oder anderer Rechtsbestimmungen) die eine Verpflichtung zum Schadenersatz festschreiben.

- § 31 BGB ist anwendbar für
- vertragliche Haftung
 - Haftung aus schuldhaft begangener unerlaubter Handlung
 - Gefährdungshaftung

1.1. Die deliktische Haftung des Vereins

deliktische Haftung § 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet zwischen Pflichten aus besonderen Rechtsbeziehungen (vertragliche oder vertragsähnliche).

und

Pflichten, die gegenüber jedermann bestehen. Ausgangspunkt für deliktische Haftung sind Pflichten mit Allgemeincharakter (jedermann gegenüber zu beachten, resultieren nicht aus Vertrag oder ähnlichem).

Diese Pflichten dienen dem Schutz bestimmter Rechtsgüter z. B. Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstige Rechte.

Eine Pflichtverletzung liegt in der Beeinträchtigung eines oder mehrerer dieser Rechtsgüter

Schutz dieser Rechtsgüter über § 823 BGB

§ 823 Abs. 1 BGB

wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet

§ 823 Abs. 2 BGB

die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz des anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

- Schadenersatzpflicht des Vereins aus unerlaubter Handlung (Delikt) ist begründet, wenn
 - ein Vorstandsmitglied in Ausübung seines „Amtes“ tätig ist
 - dabei ein nach § 823 BGB geschütztes Rechtsgut verletzt (z. B. Gesundheit, Eigentum etc.)
 - Verletzungshandlung kann Tun oder Unterlassen sein
 - Unterlassen nur, wenn Rechtspflicht zum Handeln besteht)
 - Verletzungshandlung muss widerrechtlich und verschuldet sein
 - widerrechtlich immer, wenn keine Einwilligung des Verletzten vorliegt
 - Verletzung des Rechtsgutes muss schuldhaft erfolgen (vorsätzlich oder fahrlässig)

Haftung begründet, wenn

- Vorstandsmitglied in Ausübung seines „Amtes“ tätig
- ein nach § 823 BGB geschütztes Rechtsgut verletzt wird
- Verletzungshandlung durch Tun oder Unterlassen
- Verletzungshandlung widerrechtlich und verschuldet
- widerrechtlich wenn keine Einwilligung des Verletzten vorliegt
- Verletzung Rechtsgut schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig)

häufigster Fall ist Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

1.1.1. Häufigster Fall ist Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

- Die Rechtsprechung hat die Organisationspflicht entwickelt, die auf dem Gedanken beruht, dass wer Gefahrensituationen schafft, auch Vorsorgemaßnahmen zum Schutz und zur Abwendung von Gefahren leisten muss.
- Notwendiger Umfang ist von der konkreten Situation abhängig.
- Dabei ist klar, dass es keine Verkehrssicherung gibt, die jeden Unfall ausschließt.
- Es müssen aber diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs zumutbar sind (die nicht auf ein ganz fernliegendes bestimmungswidriges Verhalten reflektieren (BGH NJW 1985, 1076, BGH NJW 1978, 1629).
- Wer diese Organisationsmaßnahmen unterlässt oder nicht ausreichend ausführt, dem wird Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unterstellt.

1.1.1.1. Bauarbeiten auf dem Vereinsgelände

- Der Verein führt selbst aus und setzt die Verkehrssicherungspflicht nicht oder nicht ausreichend um – Haftungsfolge
- Der Verein überträgt die Organisation einem Fachunternehmen
- Fachunternehmen = Verrichtungsgehilfe
- für dessen Verhalten haftet der Verein grundsätzlich ebenfalls, der Verein kann sich aber entlasten
- § 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen

Abs. 1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Abs. 2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 S. 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen

- grundsätzlich Haftung für den Verrichtungsgehilfen
- aber
- Entlastungsmöglichkeit (sorgfältige Auswahl und Kontrolle)

1.1.1.2. Verkehrssicherungspflicht für Wegesystem

- Liegt die Gartenanlage unmittelbar an einer öffentlichen Straße oder einem Weg oder führt eine öffentliche Straße oder ein Weg durch die Gartenanlage, ist Verein in aller Regel zur Durchführung der Verkehrssicherung, insbesondere des Winterdienstes, verpflichtet.
- Die Pflicht ergibt sich meist aus der Satzung der Stadt oder Gemeinde, die die Anlieger oder Nutzer bzw. Pächter anliegender Grundstücke zur Übernahme der Verkehrssicherung verpflichtet.
- Meist in den Ortssatzungen auch vorgegeben, wann morgens die Gehwege abgestumpft oder bereinigt sein müssen.
- Wurde Verkehrssicherungspflicht verletzt und entsteht Dritten Schaden, haftet der Verein.
- Verkehrssicherungspflicht durch Verein oftmals

nicht realisierbar, so dass Beauftragung einer Fachfirma empfehlenswert ist.

Keine Verkehrssicherungspflichtverletzung

• Aber trotzdem deliktische Haftung?

- Für Haftungsfrage sind dann wiederum § 831 bzw. 278 BGB relevant.
- Verein muss beauftragtes Unternehmen sorgfältig auswählen und zumindest angemessene Kontrollen der Ausführung des Winterdienstes vornehmen.
- andere Wege innerhalb der Gartenanlage
- Grundsatz: Wer Dritten Zugang zu seinem Grundstück gewährt, muss gewissen Sicherheitsstandard gewährleisten, damit Benutzern kein Schaden entsteht.
- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht hier häufig durch geschlossene Pachtverträge vereinbart.
- Der Öffentlichkeit zugängliche Durchgangs- oder Wanderweg oder Zuwegungen zu Vereinsgaststätten bedingen in größerem Umfang Verkehrssicherungsmaßnahmen als reine Erschließungswege, die nur den Zweck haben, die einzelnen Parzellen zu erreichen.
- Je untergeordneter der Weg innerhalb des Wegesystems ist, je mehr handelt der Benutzer solcher Wege auf eigene Gefahr.
- Der Sicherungspflichtige braucht keine zwecklosen Maßnahmen zu ergreifen (z. B. bei dauerndem Schneefall oder Eisregen).

1.1.1.3. Verkehrssicherungspflicht bei Spielplätzen

Grundsatz: Der Sicherungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass alle das normale Risiko überschreitenden Gefahren ausgeschlossen sind.

- Kinder sind beim Spiel wenig aufmerksam oder risikobewusst, deshalb relativ hohe Anforderungen an die Sicherheit des Spielplatzes.
- Grundsätzlich wird aber erwartet, dass die Nutzer sich nicht besonders leichtfertig verhalten.
- Wegen der hohen Anforderungen an die Sicherheit ist die Nutzung von DIN-entsprechenden oder TÜV-geprüften Spielgeräten empfehlenswert.
- Dennoch regelmäßige Kontrolle der technischen Unversehrtheit der Geräte erforderlich (keine scharfen Kanten, Ecken oder Überstände, überraschende Unebenheiten im Boden, Vorhandensein von Fallschutz/Sandfläche/Holzmulch).
- Einsatz eines Spielplatzverantwortlichen empfehlenswert, ebenso eine Dokumentation der Kontrolltätigkeit.

Abenteuerspielplatz

- Benutzer nimmt von vornherein größere Risiken in Kauf.
- Charakter des Spielplatzes ausgerichtet auf Risikobewältigung, Waagnisseingehung und beherrschen lernen solcher Situationen etc.

Aufstellen von Spielgeräten zu besonderem Anlass

- Bei Vereinsfesten ist mit besonders großem Publikumsverkehr zu rechnen. Dem ist Rechnung zu tragen, z. B. wird Hüpfburg dann zeitgleich durch viele Kinder genutzt.
- Vorzugsweise Aufsichtsperson bestimmen.

1.1.1.4. Benutzung eigener Maschinenteknik

Nutzung eigener Maschinenteknik

- Nur technisch intakte Geräte verwenden.
- Geeignete Bedienperson auswählen.
- Vor Beginn der Arbeiten Gefahrenquellen möglichst beseitigen (z. B. auf einer zu mähende Grasfläche

abgestellte Fahrzeuge durch die Halter vom Gelände verbringen lassen).

Nutzung gemieteter Maschinen

- Geeignete Bedienperson in die Handhabung einweisen lassen.
- Ist die Ursache des Schadens durch einen technischen Mangel der Maschine begründet, der nicht offensichtlich ist, haftet der Verleiher (zumindest mit) und allein, wenn das Bedienpersonal beanstandungsfrei die Maschine benutzt hat.

Fazit:

Der Verein muss für einen Schaden eintreten, wenn die Schadensursache zumindest mit verantwortlich durch eine unerlaubte Handlung entstanden ist, die dem Vorstand zugerechnet werden muss.

Ein gewisser Schutz vor vermögensrechtlichen Konsequenzen bietet der Abschluss von Versicherungen. Einzelheiten dazu, ebenso wie Fragen des Schutzes vor persönlicher Haftung des Handelnden, die neben der Schadenersatzpflicht des Vereins durchaus auftreten kann, ist über § 31 a BGB und zum Teil auch über Satzungsbestimmungen erreichbar.

Risiken beim Personaleinsatz im Kleingärtnerverein



Hans-Dieter Desel
Steuerberater, Kilsheim

Pflichten und Haftung des Vorstands im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

1. Pflichten des Vorstands

Der Vorstand eines Vereins tritt gemäß § 34 der Abgabenordnung (künftig „AO“) in ein unmittelbares Pflichtenverhältnis zur Finanzbehörde. Der Vorstand hat alle Pflichten zu erfüllen, die dem Verein auferlegt sind. Dazu gehören z. B. die Buchführungs-, Erklärungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten (§§ 140 ff., 90, 93 AO), die Verpflichtung, Steuern zu zahlen und die Vollstreckung in dieses Vermögen zu dulden (§ 77 AO).

1.1. Aufzeichnungspflichten

Bereits aus § 27 in Verbindung mit §§ 259, 666 BGB ergibt sich die Verpflichtung des Vorstands eines Vereins zur Rechnungslegung. Danach hat der Verein fortlaufend alle Einnahmen und Ausgaben der Zeitfolge nach aufzuzeichnen.

Aus der Rechnungslegungspflicht des Vorstands leitet der Gesetzgeber in § 140 AO auch die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht für steuerliche Zwecke ab:

„Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen“.

Die Kleingartenvereine treffen in aller Regel die Aufzeichnungspflichten für ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Buchführungspflicht tritt auch für Vereine erst ein, wenn die Umsätze 500.000,00 € oder der Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb 50.000,00 € überschreiten.

Aus den Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand für steuerliche Zwecke eine Gewinnermittlung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erstellen. Der daraus ermittelte Gewinn ist Grundlage für die Berechnung der Körperschaft- und der Gewerbesteuer.

Auch für die Umsatzsteuer hat der Vorstand Aufzeichnungen aller steuerpflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie die darin enthaltenen Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge zu führen (§ 22 Umsatzsteuergesetz). Diese Aufzeichnungen sind Grundlage für Berechnung der Umsatzsteuer.

Die gezahlten Vergütungen aus Beschäftigungsverhältnissen, die steuerpflichtigen und die sozialabgabepflichtigen Bezüge, die einbehaltenen Lohnsteuern, die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge – gesondert für jeden Arbeitnehmer – und die Ermittlung der abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge an die jeweils zuständige Krankenkasse sind ebenfalls aufzuzeichnen. Diese Pflichten ergeben sich aus § 41 Einkommensteuergesetz (für die Lohnsteuer) sowie aus § 28 f Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV für die Sozialabgaben.

An die Berufsgenossenschaft hat der Vorstand des Vereins jeweils im Januar des folgenden Jahres den Jahresarbeitslohn aller Arbeitnehmer in einer sogenannten „Entgeltmeldung“ mitzuteilen.

1.2. Erklärungspflichten

Steuerpflicht bedeutet, dass der Verein zur Abgabe von Steuererklärungen und Zahlung der nach den steuerlichen Einzelgesetzen festzusetzenden Steuern verpflichtet ist.

Die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen ergibt sich aus den § 149 AO. Die Abgabenordnung ist ein

übergeordnetes Gesetz im deutschen Steuerrecht. In diesem Gesetz sind die Rechte und Pflichten der Steuerbürger und des Staates sowie alle Verfahrensfragen im Zusammenhang mit dem Steuerrecht geregelt. Welche Steuererklärung ein Verein abzugeben hat, regeln die einzelnen Steuergesetze (s.u.).

Gemäß § 34 AO hat der Vorstand (§ 26 BGB) die Erklärungspflichten des Vereins zu erfüllen. Dazu gehören die Abgabe der Steuererklärungen für die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer sowie die Lohnsteueranmeldungen und evtl. Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Der Vorstand des Vereins ist auch verpflichtet, die erklärten bzw. angemeldeten Steuern aus den Mitteln des Vereins zu entrichten.

Die Erklärungspflichten des Vereins ergeben sich aus den Einzelsteuergesetzen:

Körperschaftsteuererklärung
§ 31 Körperschaftsteuergesetz

Gewerbesteuererklärung
§ 14 a Gewerbesteuergesetz

Umsatzsteuererklärung
§ 18 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz

Umsatzsteuervoranmeldungen
§ 18 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz

Lohnsteueranmeldungen
§ 41 a Einkommensteuergesetz

Über die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind der zuständigen Krankenkasse als Einzugsstelle für alle Sozialversicherungsbeiträge (mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung) monatliche Beitragsnachweise zu übermitteln und die Beiträge zu zahlen (§28 f Sozialgesetzbuch IV).

Wie die Lohnsteuer bis zum 10. des Folgemonats angemeldet und gezahlt werden muss, werden die Sozialversicherungsbeiträge bis spätestens 6. Letzten bundesweiten Arbeitstag angemeldet und bis spätestens 3. Letzten Arbeitstag gezahlt.

1.3. Zahlungspflichten

Grundsätzlich ist der Verein Steuerschuldner. Der Vorstand ist aber verpflichtet, die Zahlungen vorzunehmen, d.h. festgesetzte und angemeldete Steuern aus

dem Vermögen des Vereins zu bezahlen. Kommt der Vorstand dieser Zahlungsverpflichtung nicht nach, muss er die Vollstreckung in das Vermögen des Vereins dulden (§ 77 AO).

2. Haftung des Vorstands

Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins haften nicht für die ordnungsgemäß erklärten und angemeldeten Steuern.

Kann der Verein wegen fehlender Mittel diese Steuern nicht bezahlen, können der Vorstand und die Vereinsmitglieder in der Regel nicht für die Steuerschulden in Haftung genommen werden.

Eine Haftung des Vorstands (vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 AO) kann jedoch gemäß § 69 AO eintreten, wenn

„Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit in Folge dessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.“

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit können dann vorliegen, wenn der Vorstand Steuererklärungen oder Steueranmeldungen nicht oder nicht rechtzeitig oder wesentlich falsch beim Finanzamt abgibt.

Eine Haftung des Vorstands kann also eintreten, wenn ein Verein einen steuerpflichtigen Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt, der die genannten Freibeträge übersteigt und keine Steuererklärungen abgibt.

Eine Haftung des Vorstands kann auch eintreten, wenn die Umsatzsteuerpflicht infolge der Überschreitung der Kleinunternehmergrenze eintritt und Steuererklärungen nicht abgegeben werden.

Das Gleiche gilt, wenn der Verein Arbeitnehmer beschäftigt, aber Lohnsteuer nicht angemeldet und abgeführt.

Eine Haftung des Vorstand kann auch eintreten, wenn er wissentlich falsche Steuererklärungen abgibt, z.B. wissentlich Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zu niedrig angibt.

Das Finanzamt kann kraft dieser Bestimmungen ohne gerichtliches Urteil ein oder mehrere Vorstandsmitglieder –nach billigem Ermessen- in Haftung nehmen. Den Vorstandsmitgliedern obliegt es dann, gerichtlich gegen eine mutmaßlich gesetzwidrige Inanspruchnahme oder eine unbillige Ermessensausübung des Finanzamts vorzugehen.

In diesen Fällen der Nichtabgabe von Steuererklärungen und Steueranmeldungen kann § 31 a BGB keine Anwendung finden:

Der Haftungsausschluss nach § 31 a BGB tritt nur bei (einfachen) fahrlässigen Handeln der Vorstands ein. Können jedoch Steuern nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden, weil der Vorstand seiner Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nicht nachgekommen ist, handelt der Vorstand zumindest grob fahrlässig. Damit haftet er auch nach § 31 a BGB für die nicht entrichteten Steuern.

Etwas anderes kann gelten, wenn der Vorstand seinen Verpflichtungen zur Abgabe von Steuererklärungen oder Steueranmeldungen vollständig nachgekommen ist, die Steuererklärungen jedoch Fehler enthalten, die beispielsweise durch Unkenntnis oder falsche Beurteilung des steuerlichen Sachverhalts entstanden sind.

In diesen Fällen geht die Finanzverwaltung von fahrlässigen Handeln (einfache Fahrlässigkeit) aus. Kommt es aufgrund der Fehler in den Steuererklärungen zu Steuernachzahlungen, haftet der Vorstand gemäß § 31 a BGB nicht.

Eine Haftung kommt auch bei einem Spendenverstoß in Frage. Nach § 10 b Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz haftet, „wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden“.

Der Gesetzgeber hat in dieser Vorschrift auch gleich die Höhe der Steuer festgesetzt, sei beträgt 30 % des zugewendeten (gespendeten) Betrags.

Nur Vereine, die von den Finanzbehörden als steuerlich gemeinnützig anerkannt sind, können Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen, und zwar nur für Spenden, die für satzungsgemäße gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Diese sind vom vertretungsberechtigten Vorstand, in der Regel der/die 1. Vorsitzende, zu unterschreiben.

Wird eine Zuwendungsbestätigung wissentlich falsch ausgestellt, haftet der Aussteller, also der Vorstand, persönlich. Hat der Vorstand die Verwendung der Zuwendung für nicht begünstigte Zwecke veranlasst (z.B. für die Verwendung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb), haftet zunächst der Verein. Kann der Verein die fällige Steuer nicht bezahlen, dann kann auch in diesem Fall die Finanzbehörde den Vorstand in Haftung nehmen.

Für die Lohnsteuer des Arbeitnehmers gelten noch einmal besondere Haftungsvorschriften für den Verein als Arbeitgeber. Zwar ist die einzubehaltende Lohnsteuer dem Grunde nach die Einkommensteuer des Arbeitnehmers. Gemäß § 42d Absatz 3 Einkommensteuergesetz sind der Arbeitgeber (Verein) und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner der Lohnsteuer. Nach § 42d Absatz 1 Einkommensteuergesetz haftet der Arbeitgeber (Verein) für die Lohnsteuer, die er vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehalten und abzuführen hat oder durch fehlerhafte Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt hat.

Nur in bestimmten Fällen kann der Arbeitnehmer für die Nichteinbehaltung oder fehlerhafte Einbehaltung der Lohnsteuer in Anspruch genommen werden, sodass in aller Regel das Finanzamt vom Arbeitgeber die Lohnsteuer verlangt.

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (also auch der Arbeitnehmeranteile) schuldet der Arbeitgeber (Verein).

Die Haftung des Vorstands für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen richtet sich nach bürgerlichem Recht. Das Sozialversicherungsrecht enthält keine eigenen Regelungen zur Haftung von Vertretern und Vorständen von Vereinen.

Eine Haftung des Vorstands kann nach § 823 BGB in Verbindung mit § 266 a StGB in Frage kommen, wenn der Vorstand einbehaltene Arbeitnehmerbeiträge nicht an die zuständige Krankenkasse anmeldet und abführt. Die Beiträge, die der Verein als Arbeitgeber aus dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehält, verwaltet der Verein nur treuhänderisch. Die Nichtanmeldung und die Nichtweiterleitung an die Krankenkasse ist ein strafbewehrtes, grob fahrlässiges Handeln durch den Vorstand. Ein Haftungsausschluss des Vorstands kommt nach § 31 a BGB also nicht in Frage.

Allerdings können die Krankenkassen –anders als das Finanzamt- ihre Ansprüche und Haftungsansprüche nur über gerichtliche Verfahren geltend machen.

Beschäftigungsverhältnisse im Kleingärtnerverein

3. Thema

Unser Verband/Verein zahlt Vergütungen. Haben wir nicht alle die Sorge, dass wir die Vergütungen steuerlich und sozialversicherungsrechtlich richtig behandeln? Wenn nicht, was kann auf unseren Verband oder Verein zukommen? Muss ich – als Vorstand – persönlich dafür gerade stehen?

Kleingarten – Verbände beschäftigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle oder im Lehrgarten. Vereine und Verbände zahlen Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder. Vereine lassen von einem Mitglied – gegen Bezahlung – das Vereinsheim oder die Toiletten reinigen. Reparaturen und Instandhaltungen an Wasserleitung, Vereinsheim, Stromversorgung, Außenzaun, Gemeinschaftswegen und -einrichtungen – sind heute oft nicht mehr kostenlos im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit möglich.

4. Leistung und Gegenleistung

Eine **Leistung** im wirtschaftlichen (und steuerlichen) Sinne kann

- in der Lieferung eines Gegenstands und
- in der Erbringung einer Dienstleistung (sonstige Leistung)

bestehen.

Die **Gegenleistung** (das Entgelt) besteht regelmäßig in einer Bezahlung. Sie kann jedoch auch wieder in Form der Lieferung eines Gegenstands oder der Erbringung einer sonstigen Leistung bestehen.

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

4.1. Der Verband/Verein erbringt eine Leistung an Mitglieder oder an jeden Anderen und kassiert ein Entgelt dafür.

Die Leistungen, die ein Kleingärtnerverein /-verband zu erbringen hat, ergeben sich aus seiner Satzung, z.B. also die Bereitstellung und die Verpachtung von Parzellen mit allen möglichen Nebenleistungen, um den Kleingärtnern die Möglichkeit zu eröffnen, eine Kleingarten zu bewirtschaften. Zu den satzungsmäßigen Leistun-

gen und Aufgaben gehören auch die Fachberatung, die Vereinsverwaltung, Mitgliederbetreuung, usw.

Diese Leistungen werden im so genannten ideellen Bereich, also im gemeinnützigen Bereich des Vereins/Verbands erbracht. Sie werden überwiegend ohne Gegenleistung und damit ohne Entgelt erbracht.

Wenn keine Gegenleistung/Entgelt vereinbart und erbracht wird, entsteht auch keine Steuerpflicht.

Soweit für Leistungen im gemeinnützigen (ideellen) Bereich Gegenleistungen vereinbart sind, z.B. Pacht für die Parzellen, Entgelt für Wasser und Strom, entsteht ebenfalls keine Steuerpflicht, weil sie als untergeordnete Nebenleistung zu der ideellen Hauptleistung anzusehen und damit ausdrücklich aus der Besteuerung herausgenommen sind.

Der Verein/Verband kann aber auch Leistungen gegen Entgelt erbringen, die nicht gemeinnützig sind. Dazu rechnen beispielsweise Verkauf von Speisen und Getränken bei Garten- und Vereinsfesten oder in Vereinsheimen. Es handelt sich hierbei u. Leistungen, mit denen der Verein in unmittelbare Konkurrenz zu Betrieben der freien Wirtschaft tritt, insbesondere das Gastgewerbe.

Diese Leistungen gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und sind steuerpflichtig. Gewinne daraus unterliegen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, die Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Steuerbegünstigte (gemeinnützige) Vereine genießen Freigrenzen und Freibeträge.

4.2. Mitglieder oder jeder Andere erbringt eine Leistung an den Verband/Verein. Der Verband/Verein zahlt ein Entgelt dafür.

Die Leistungen, die Andere an einen Kleingärtnerverein oder –verband erbringen, können vielfältig sein. Wenn ein Entgelt für eine Leistung gezahlt wird, dann müssen hierfür grundsätzlich Steuern gezahlt werden.

Ob Steuern für eine Leistung bezahlt werden müssen, hängt von der erbrachten Leistung ab. Das hat derjenige zu prüfen, der die Leistung erbracht hat.

Daher spielt in dieser Fallgruppe die Gemeinnützigkeit grundsätzlich keine Rolle. Andere, nicht Gemeinnützige, erbringen die Leistung. Der Verein ist nur Leistungsempfänger, und er zahlt das Entgelt.

Nun könnte man eigentlich hier das Referat beenden.

Wenn nicht der Gesetzgeber in einer bestimmten Fallkonstruktion nicht den Leistungserbringer, sondern den Leistungsempfänger dazu verpflichtet hätte, die Versteuerung der Leistung vorzunehmen.

Nämlich dann, wenn die Leistung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht wird.

5. Abgrenzung Beschäftigungsverhältnis zu Selbständigkeit

Negativ ausgedrückt bedeutet dies, erbringt ein Dritter eine Leistung an den Verein **nicht** im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, dann muss dieser Dritte auch selbst die Leistung versteuern. Der Verein hat dann nichts mit der Versteuerung zu tun.

Der Dritte ist in diesem Fall ein „Selbständiger“, oder auch Unternehmer oder auch Gewerbetreibender.

Wie unterscheidet sich aber ein Selbständiger von einem „Beschäftigten“?

Das Sozialgesetzbuch definiert, wann ein Beschäftigungsverhältnis entsteht:

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach den Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“
§ 7 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV

Die Rechtsprechung hat daraus Merkmale für die Abgrenzung des Beschäftigungsverhältnisses zu einer selbständigen Tätigkeit entwickelt:

- kann der Beschäftigte seine Arbeitszeit frei gestalten?
- trägt der Beschäftigte ein eigenes Unternehmerrisiko?
- hat der Beschäftigte eigenes Kapital eingesetzt?
- erhält der Beschäftigte eine Erfolgsvergütung (statt Zeitvergütung)?
- hat er eigene Betriebsräume?
- hat er eigenes Werkzeug und Maschinen?
- Bekommt er auch Entgelt, wenn er krank ist, Urlaub hat oder aus sonstigen Gründen nicht arbeitet?
- Setzt er eigene Arbeitnehmer ein?
- Ist er fachlich selbständig oder braucht er überwiegend Anleitung vom Auftraggeber?

Die Abgrenzung ist oft schwierig. Maßgebend ist das Gesamtbild des Beschäftigungsverhältnisses. Wie ist ein Fall zu beurteilen, wenn ein Mitglied, das

selbst in einem festen Arbeitsverhältnis steht, für den Verein eine Leistung erbringt und dafür ein Entgelt erhält?

Es wird zunächst die Leistung und die fachliche Anforderung untersucht. Wird ein fundiertes Fachwissen für Leistungserbringung benötigt wie zum Beispiel für die Reparatur einer Wasserleitung, kann das für eine Selbständigkeit sprechen. Insbesondere dann, wenn der Leistungserbringer, das Mitglied oder ein Dritter, diese Fachkenntnisse mitbringt, ihm fachlich niemand herein reden kann, er bei der Erledigung zeitliche und organisatorische Freiräume hat und eigenes Werkzeug und Geräte verwendet.

Bei einfachen Arbeiten, z.B. Toilettenreinigung, die praktisch jeder ohne Fachkenntnisse erbringen kann, wird man regelmäßig von einem Beschäftigungsverhältnis ausgehen. Zumal regelmäßige und feste Arbeitszeiten und die Beistellung von Putzgeräten und Putzmittel zum Bild dieses Beschäftigungsverhältnisses gehören.

Dann zur Frage, welche Folgen am Ergebnis dieser Fragestellung hängen.

Ist der Leistungserbringer ein Selbständiger oder ist er als Selbständiger zu behandeln, dann muss er das Entgelt selbst versteuern, der Verein hat nichts damit zu tun.

Wird die Leistung aber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht, dann wird damit der Verein ein „Arbeitgeber“. Der Verein muss dann in die Versteuerung vornehmen. Und nicht nur das, für das Entgelt, den Arbeitslohn, muss der Verein Beiträge an die Gesetzliche Sozialversicherung bezahlen und ggf. vom Arbeitslohn einbehalten.

Neben den erheblichen finanziellen Belastungen für den Verein/Verband kommen noch die Schwierigkeiten durch die Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften und der Handhabung der Abläufe hinzu, die einen Verein/Verband vor schier unlösbare Herausforderungen stellen können.

Welche Möglichkeiten hat aber der Verein, um diese Aufgaben zu lösen?

6. Ehrenamtszuschale

Der Gesetzgeber hat in 2007 eine sogenannte Ehrenamtszuschale eingeführt. Dabei handelt es sich um

einen Steuerfreibetrag in Höhe von 500,00 Euro im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz).

Einnahmen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten bleiben steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

Ob Selbständiger oder Beschäftigungsverhältnis wird bei der Ehrenamtpauschale nicht unterschieden.

Voraussetzung ist, dass der Verein oder der Verband steuerlich gemeinnützig ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Vergütungen steuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig sind, wenn sie von Vereinen/Verbänden gezahlt werden, die nicht ausdrücklich als steuerlich gemeinnützig anerkannt sind.

Begünstigt sind alle Tätigkeiten, die im gemeinnützigen Bereich ausgeübt werden. Umgekehrt, nicht begünstigt sind Vergütungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also z.B. Reinigung der Gaststätte/Kantine.

Die Tätigkeit ist nur dann begünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt wird. Als nebenberuflich gilt, wenn die Arbeitszeit weniger als ein Drittel der Arbeitszeit einer Vollzeit-Arbeitskraft beträgt. Richtwert: Bis zu 600 Arbeitsstunden im Kalenderjahr gelten als nebenberuflich.

Der Freibetrag bezieht sich immer auf den Empfänger. Übt der Empfänger der Zahlungen mehrere gemeinnützige Tätigkeiten aus, für die er Vergütungen bekommt, beträgt der Freibetrag insgesamt nur 500,00 €. (z.B. Aufwandsentschädigungen im Verein und im Stadt- und Kreisverband.)

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen muss in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein. Grundsätzlich ist die Vorstandsarbeit ehrenamtlich und unentgeltlich. Daher sollte folgende Satzungsregelung gewählt werden:

„Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und Ersatz seiner Auslagen.“

Soweit die derzeitige Satzung etwas anderes aussagt, musste sie bis spätestens 31.12.2010 geändert werden. Sonst droht dem Verein/Verband bei Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen der Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit wegen Mittelfehlverwendung.

Über die Zahlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen muss eine klare und eindeutige Vereinbarung

getroffen werden. Es wird empfohlen, Aufwandsentschädigungen durch die Mitgliederversammlung beschließen und festsetzen zu lassen.

Der Freibetrag von 500,00 € wird zunächst von den gezahlten Vergütungen abgezogen. Wenn der verbleibende Betrag 256,00 € nicht übersteigt, ist auch dieser steuerfrei. Der Betrag von 256,00 € ist eine Freigrenze, d.h. wenn die Vergütungen diesen Betrag (nach Abzug der Ehrenamtpauschale) übersteigen, sind die übersteigenden Beträge insgesamt steuerpflichtig (§ 22 Absatz 3 Einkommensteuergesetz)

Eine sogenannte „Rückspende“ ist zulässig, d.h. die steuerfrei gezahlten Vergütungen können gegen Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung an den Verein/Verband zurückgespendet werden. Aus dem Spendenabzug ergibt sich dann ggf. im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Steuerersparnis für den Spender.

Der Gesetzgeber plant zum 01.01.2013 eine Anhebung der Ehrenamtpauschale auf 720,00 €. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich im Stadium eines Referentenentwurfs.

7. Übungsleiterfreibetrag

Neben der Ehrenamtpauschale sieht das Einkommensteuergesetz einen Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.100,00 € vor.

Einnahmen für bestimmte Tätigkeiten als Übungsleiter sind danach beim Empfänger bis zu einem Betrag von 2.100,00 € steuerfrei (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz):

„... *nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, ...*“

Vergütungen für allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten (Vorstandstätigkeit, Gemeinschaftsarbeit u. a.) fallen ausdrücklich **nicht** unter diesen Freibetrag.

Eine Ausnahme gilt für Vergütungen für Referenten, die Vorträge halten zur Aus- und Fortbildung beispielsweise von Vorstandsmitgliedern halten. Diese Vortragstätigkeit ist eine dem Ausbilder bzw. Erzieher vergleichbare Tätigkeit.

Wie bei der Ehrenamtpauschale kommt dieser Freibetrag nur für nebenberufliche Tätigkeiten in Frage. Vergütungen für Vorträge, die Ausfluss des Hauptberufs

des Referenten sind, sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht unter diese Steuerbegünstigung fallen.

Der Gesetzgeber plant zum 01.01.2013 eine Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 2.400,00 €.

8. Minijob

Ist die Ehrenamtspauschale nicht anwendbar oder übersteigen die Zahlungen den Betrag von 500,00 € im Jahr, kommt die Abrechnung als Minijob in Frage.

Arbeitsverhältnisse mit einem durchschnittlichen monatlichen Arbeitslohn von bis zu 400,00 € können als Minijob abgerechnet werden.

Bei einem Minijob betragen die Abgaben 30 %. Sie setzen sich zusammen aus Krankenversicherungs – Beitrag 13 %, Rentenversicherungs – Beitrag 15 % und pauschale Lohnsteuer 2 %.

Die Abgaben trägt allein der Arbeitgeber.

Die pauschale Lohnsteuer kann auch vom Arbeitnehmer getragen werden.

Mit der Pauschalierung der Lohnsteuer ist die Besteuerung dieser Einkünfte abgeschlossen. Der Arbeitslohn aus einem Minijob wird nicht noch einmal in der Einkommensteuererklärung angeben.

Der Arbeitnehmer kann auch die Versteuerung auf Lohnsteuerkarte wählen. Dann muss der Arbeitslohn in der Steuererklärung angeben und mitversteuert werden. Das ist nur vorteilhaft für Arbeitnehmer, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben.

Der Arbeitnehmer kann die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge auf den regulären Satz wählen (zur Zeit 19,6 %). Den Aufstockungsbetrag muss der Arbeitnehmer selbst tragen.

Grundsätzlich soll ein Arbeitnehmer nur einen Minijob haben. Übt der Arbeitnehmer mehrere Minijobs aus, dürfen diese in Summe der Bezüge nicht mehr als 400,00 € im Monat betragen.

Aus diesem Grund wird von allen Seiten dringend empfohlen, den Arbeitnehmer eine Erklärung unterschreiben zu lassen. Darin bestätigt der Arbeitnehmer, keinem weiteren Minijob nach zu gehen und die Aufnahme eines weiteren Minijobs anzuzeigen.

Dagegen ist ein Minijob neben einem regulären Arbeitsverhältnis zulässig.

Minijobber haben Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit für sechs Wochen. Für die Erstattung dieser Kosten (70 %) zahlt der Arbeitgeber eine monatliche Umlage von 0,7 % der Minijob-Arbeitslöhne. Diese Umlage wird U₁ genannt. Daneben zahlt der Arbeitgeber eine Umlage für Entgeltfortzahlung bei Mutterschutz (genannt U₂) in Höhe von 0,14 % der Minijob-Arbeitslöhne und eine Insolvenzgeldumlage (genannt U₃) in Höhe von 0,04 %.

Minijobber haben Anspruch auf bezahlten Urlaub, mindestens 24 Tage.

Minijobber haben Anspruch auf freiwillige Leistungen, wenn sie im Betrieb des Arbeitgebers für regulär Beschäftigte üblich sind (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

Das Verfahren für die

- An- und Abmeldung der Minijobber
- Übermittlung der Beitragsnachweise
- Zahlung der Beiträge und Steuern
- Jahresentgeltmeldungen

ist identisch mit dem für reguläre Beschäftigungsverhältnisse (s.u).

Zuständige Krankenkasse ist die Knappschaft Bahn See. Sie kassiert auch die pauschale Lohnsteuer von 2 %.

Der Gesetzgeber plant eine Anhebung der Minijobgrenze auf 450,00 € monatlich ab 01.01.2013. Das Gesetzgebungsverfahren ist bereits so weit fortgeschritten, dass bereits ein Gesetzentwurf vorliegt.

Mit der Gesetzesänderung wird die Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrags zur Regel und kann nur auf Antrag des Beschäftigten auf den Pauschalsatz von 15 % vermindert werden.

9. Kurzfristige Beschäftigung

Eine kurzfristige Beschäftigung ist begrenzt auf 2 Monate oder maximal 50 Arbeitstage im Jahr. Sie darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden (z.B. regelmäßig jeden Monat zwei oder drei Tage).

Die kurzfristige Beschäftigung ist sozialversicherungsfrei.

Sie kann pauschal mit 25 % versteuert werden, wenn

- sie nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage ausgeübt wird und
- der durchschnittliche Stundenlohn nicht mehr als 12 € beträgt und
- der durchschnittliche Tageslohn nicht mehr als 62 € beträgt.

Die pauschale Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.

Ist die Pauschalierung der Steuer nicht möglich, erfolgt reguläre Besteuerung nach Lohnsteuerkarte.

10. Gleitzone(n)regelung (Midijob)

Die Gleitzone(n)regelung greift bei Arbeitslöhnen zwischen 400,00 € und 800,00 € monatlich.

Der Arbeitnehmer zahlt Sozialversicherungs – Beiträge von 9 % (bei 400,01 €) langsam ansteigend auf den vollen Beitragssatz von mindestens 20,5 % (bei 800,00 €)

Vorteil für den Arbeitnehmer: geringere Abzüge und höherer Nettolohn.

Der Arbeitgeber zahlt in jedem Fall den vollen Beitragssatz.

Der Arbeitslohn unterliegt auch in der Gleitzone der Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle. Eine Pauschalierung ist nicht möglich.

Die Berechnung der Sozialversicherungs – Beträge des Arbeitnehmers innerhalb erfolgt nach einer komplizierten Formel. Erleichterung schafft auch hier ein Lohnabrechnungsprogramm.

Der Gesetzgeber plant eine Anhebung der Grenzen von 450,01 € bis 850,00 € ab 01.01.2013.

11. Reguläres Beschäftigungsverhältnis

Darunter fallen Arbeitsverhältnisse mit einem regelmäßigen Arbeitslohn von mehr als 800,00 € im Monat. (geplant ab 01.01.2013 ab 850,00 €). Eigentlich fallen auch die Arbeitsverhältnisse in der Gleitzone(n)regelung unter diesen Begriff.

Das Arbeitsverhältnis wird begründet mit einem Arbeitsvertrag. Der Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf einen schriftlichen Vertrag.

Es kann eine Probearbeitszeit vereinbart werden. Diese kann bis sechs Monate betragen und verlängert werden. Allerdings greift nach Ablauf von sechs Monaten der allgemeine Kündigungsschutz.

Die gesetzlichen Kündigungsfristen betragen

während der Probezeit	2 Wochen	
nach Ablauf der Probezeit	4 Wochen	zum 15. oder zum Monatsende
nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit	1 Monat	zum Monatsende
nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit	2 Monate	zum Monatsende
nach 8 Jahren Betriebszugehörigkeit	3 Monate	zum Monatsende
nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit	4 Monate	zum Monatsende
nach 12 Jahren Betriebszugehörigkeit	5 Monate	zum Monatsende
nach 15 Jahren Betriebszugehörigkeit	6 Monate	zum Monatsende
nach 20 Jahren Betriebszugehörigkeit	7 Monate	zum Monatsende

Längere Kündigungsfristen können im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Kürzere nicht.

Ein Arbeitsverhältnis kann von vornherein befristet werden. Die Dauer muss genau bezeichnet sein, sonst ist die Befristung unwirksam. Sie kann maximal drei mal verlängert werden. Sie darf die Höchstdauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Arbeitnehmer haben Urlaubsanspruch von mindestens 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für sechs Wochen.

Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine individuelle Altersvorsorge. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf die Angebote hinzuweisen. Auf Verlangen des Arbeitnehmers erfolgt die Durchführung seiner Altersvorsorge über die Lohnabrechnung. Der Arbeitnehmer kann damit Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge sparen.

12. Der Verband/Verein als Arbeitgeber

Beschäftigt der Verband/Verein (künftig: Arbeitgeber) zum ersten Mal einen Arbeitnehmer, benötigt er eine Betriebsnummer. Die bekommt man bei der Bundesagentur für Arbeit (früher Arbeitsamt). Dafür hat die Bundesagentur für Arbeit eine zentrale Servicestelle in Saarbrücken eingerichtet, die über Internet oder telefonisch (01801 664466) erreicht werden kann.

Der Arbeitnehmer wird bei der Krankenkasse angemeldet. Die Wahl der Krankenkasse trifft der Arbeitnehmer.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine monatliche Lohnabrechnung.

Der Brutto – Arbeitslohn unterliegt der Sozialversicherung und der Lohnsteuer.

Die gesetzliche Sozialversicherung umfasst

die Krankenversicherung	Beitragssatz	14,60 % *)
die Pflegeversicherung	Beitragssatz	1,95 % *)
die Arbeitslosenversicherung	Beitragssatz	3,00 %
die Rentenversicherung	Beitragssatz	19,60 %

Die Sozialversicherungsbeiträge tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte mit folgenden Ausnahmen:

*) Arbeitnehmer zahlen einen Zuschlag zur Krankenversicherung von 0,9 % allein. Kinderlose Arbeitnehmer zahlen zudem einen Zuschlag zur Pflegeversicherung von 0,25 % allein.

Arbeitgeber zahlen Umlagen für Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle (bis zu 3 %) und für Mutterschutz (bis zu 1 %) allein. Diese Umlagen werden jeweils an die Krankenkasse abgeführt, bei der der Arbeitnehmer versichert ist.

Dafür erstattet die Krankenkasse – auf Antrag – die fortgezählten Arbeitsentgelte im Krankheitsfalle zu 50 % bis 80 % des Bruttoarbeitslohns. Während des Mutterschutzes übernimmt die Krankenkassen – auf Antrag – alle Aufwendungen.

Die Lohnsteuer trägt der Arbeitnehmer allein. Zur Lohnsteuer gehört auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Zur Berechnung der Lohnsteuer übergibt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber. Sie enthält die notwendigen Daten wie zum Beispiel die

Lohnsteuerklasse, die Kirchenzugehörigkeit, Anzahl der Kinderfreibeträge usw.

Die Lohnsteuerkarte wird zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses vorgelegt.

Legt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nicht vor, ist nach Lohnsteuerklasse sechs abzurechnen. Dies ist wegen des hohen Steuerabzugs ungünstig für den Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für

- die ordnungsgemäße Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer
- den ordnungsgemäßen Einbehalt dieser Beiträge und Steuern (vom Arbeitslohn)
- die ordnungsgemäße (An-) Meldung dieser Beiträge und Steuern
- die ordnungsgemäße Zahlung dieser Beiträge und Steuern.

In 2010 wurden letztmals Lohnsteuerkarten in Papierform herausgegeben. Sie gelten auch noch für 2011 und 2012. Bei Änderungen der Merkmale gegenüber der Lohnsteuerkarte 2010 legt der Arbeitnehmer eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamts vor.

Ab 2013 soll ein elektronisches Verfahren eingeführt werden, bei dem Arbeitgeber die Lohnsteuerdaten des Arbeitnehmers aus einer zentralen bundesweiten Datei abrufen können.

Arbeitnehmer müssen Änderungen Ihrer Lohnsteuerdaten beim Finanzamt melden und abändern lassen.

13. Anmeldung und Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungs – Beiträge sind bis zum fünftletzten Werktag eines Monats an die zuständige Krankenkasse zu melden (= Beitragsnachweis). Und zwar für den laufenden Monat.

Die Betriebsnummer wird angegeben. Sie ist der Schlüssel für die richtige Zuordnung der Beitragsnachweise und der Zahlungen.

Steht der Arbeitslohn für den laufenden Monat zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, werden der Arbeitslohn und die Beiträge geschätzt. Die genaue Abrechnung erfolgt dann im nächsten Monat – zusammen mit der Schätzung für den nächsten Monat.

Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge wird am drittletzten Werktag des Monats fällig. Die Zahlung erfolgt an die jeweils zuständige Krankenkasse. Es empfiehlt sich Einzugsermächtigung an die Krankenkassen zu erteilen.

Werden mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, die bei verschiedenen Krankenkassen versichert sind, erhält jede Krankenkasse jeden Monat einen Beitragsnachweis und die Zahlung.

14. Anmeldung und Fälligkeit der Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist jeweils spätestens zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt zu melden.

Zuständig ist das Finanzamt des Arbeitgebers. Die Steuernummer wird bei diesem Finanzamt erfragt oder beantragt.

Die Zahlung wird ebenfalls zum 10. des Folgemonats fällig. Es empfiehlt sich Einzugsermächtigung zu erteilen.

Das Finanzamt kann die Abgabezeiträume auf vierteljährlich oder jährlich verlängern. Dies ist abhängig von der Höhe der Lohnsteuer.

15. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

Zum Jahresende übermittelt der Arbeitgeber das Jahres-Arbeitsentgelt (Jahres-Arbeitslohn) an die zuständige Krankenkasse. Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers während des Jahres gilt das Gleiche.

Der Arbeitnehmer erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Entgeltmeldung.

Zum Jahresende (und beim Ausscheiden) übermittelt der Arbeitgeber die Lohn- und Lohnsteuerdaten an das Finanzamt.

Der Arbeitnehmer erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Lohnsteuerbescheinigung. Die Lohnsteuerkarte wird zum Jahreswechsel nicht mehr an den Arbeitnehmer ausgehändigt. Die Lohnsteuerkarten werden gesammelt für alle Arbeitnehmer an das Finanzamt übersandt.

Der Arbeitnehmer ist gesetzlich unfallversichert.

Zuständig ist für unsere Verbände und Vereine die Verwaltungs – Berufsgenossenschaft. Die bietet auch die Versicherung für Ehrenamtliche an.

Die Versicherung für Ehrenamtliche ist eine freiwillige Versicherung. Die Unfallversicherung für Arbeitnehmer ist dagegen eine Pflichtversicherung.

Zum 20. Januar des Folgejahres wird das Jahresentgelt aller Arbeitnehmer an diese Berufsgenossenschaft gemeldet. Über den Beitrag erstellt die Berufsgenossenschaft eine Rechnung mit individueller Fälligkeit.

Der Arbeitgeber führt ein Lohnkonto für jeden Beschäftigten. Er zeichnet Arbeitslöhne, Steuerabzüge, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Bezüge und Abzüge auf.

16. Elektronisches Verfahren, Programme

Sowohl Finanzamt als auch die Krankenkassen verlangen, dass alle Daten auf elektronischem Weg per Datenübertrag übermittelt werden.

Für das Finanzamt sind das die monatlichen Lohnsteuer – Anmeldungen sowie die Jahres – Lohnsteuerbescheinigungen.

Für die Krankenkassen sind dies die An- und Abmeldungen, die monatlichen Beitragsnachweise sowie die jährlichen Entgeltmeldungen.

Ein PC mit Internetanschluss ist also erforderlich.

Übergangsregelungen auf Antrag (Anmeldungen und Beitragsnachweise in Papierform) sind abgelaufen.

Einzig die Berufsgenossenschaft kann (noch) in Papierform bedient werden.

Für die Datenübermittlung haben Finanzamt und Krankenkassen kostenlose Programme zur Verfügung gestellt.

Das Programm des Finanzamts heißt „ELSTER“. Es kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Nutzung von ELSTER muss beim Finanzamt angemeldet werden. Daten der Lohnsteuer – Anmeldung und der Lohnsteuer-Bescheinigung können in ELSTER erfasst und übertragen werden.

Das Programm der Krankenkassen heißt „SV-NET“. Es

kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Nutzung von SV-NET muss bei den Krankenkassen angemeldet werden. Dazu haben die Krankenkassen eine zentrale Erfassungsstelle geschaffen, die „ITSG“. Die Daten der Beitragsnachweise, der An- und Abmeldungen sowie der Jahresentgelts – Meldungen können in SV – NET erfasst und übertragen werden.

Lohnabrechnung per Hand oder mittels Exceltabelle: so gut wie nicht mehr möglich.

Der Fachhandel bietet Programme für die Lohnabrechnungen an. Mit diesen kann man nicht nur die monatlichen Lohnabrechnungen durchführen. Sie haben auch die Daten – Übertragungsprogramme ELSTER und SV-NET integriert.

Die Datenübertragung erfolgt dann aus diesem Lohnprogramm heraus. Vorteil: Fehler bei der manuellen Eingabe der Übertragungsdaten werden dadurch vermieden. Und Zeitersparnis.

Anbieter ist beispielsweise der Haufe Verlag, das Programm heißt „Lexware Lohn und Gehalt“. Kosten Anschaffung ca. 400 €, jährliches Update ca. 300 €.

17. Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz

Pauschale Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder können der Lohnsteuer und der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen.

Die Entscheidung trifft die Deutsche Rentenversicherung. Als Abgrenzung hat die Dt. Rentenversicherung Merkmale entwickelt. Gehören zur Arbeit der Vorstandsmitglieder überwiegend repräsentative sowie Leitungs- und Führungsaufgaben, und setzen für Organisations- und Umsetzungsaufgaben überwiegend Hilfskräfte oder Arbeitnehmer ein, dann sollen sie wie Selbständige behandelt werden und sind von der Sozialversicherung befreit.

Pauschalbesteuerung mit 20 % Lohnsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) ist möglich, wenn die Aufwandsentschädigung 400 € monatlich nicht übersteigt.

Alternativ können die Aufwandsentschädigungen individuell vom Empfänger in Rahmen der Einkommensteuer versteuert werden.

Der Empfänger kann dann seine Ausgaben (z.B. Fahrtkosten, Telefonkosten, Verpflegungspauschalen) als Werbungskosten geltend machen. Mit geschickter Verhandlung erkennt das Finanzamt die Werbungskosten auch pauschal mit 25 % bis 40 % an.

Übersteigt dann der Überschuss der Einnahmen die geltend gemachten und vom Finanzamt anerkannten Aufwendungen den Betrag von 256,00 € nicht, ist dieser Überschuss steuerfrei (§ 22 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes).

Die meisten Vorstandsmitglieder müssen jedoch auch einfache Arbeiten meist selbst erledigen, ihre pauschalen Aufwandsentschädigungen unterliegen dann auch der Sozialversicherungspflicht.

Dann kommt nur noch eine Abrechnung als Minijob in Frage.

Ersatz von Auslagen **gegen Einzelnachweis** unterliegen nicht der Lohnsteuer und auch nicht der gesetzlichen Sozialversicherung.

Die Erstattung erfolgt für nachgewiesene Fahrtkosten, Verpflegungspauschalen, Telefonkosten und andere Auslagen.

18. Gemeinschaftsarbeit, sonstige Leistungen

Gemeinschaftsarbeit ist bindender Bestandteil der Mitgliedschaft oder des Pachtvertrags in Kleingartenvereinen. Sie ist kostenlos zu erbringen.

Gelegentlich wird Gemeinschaftsarbeit von den Vereinen vergütet, soweit sie über die Pflichtstundenzahl hinaus geht.

In diesen Fällen kommt bei den Empfängern die Ehrenamtszuschale in Frage, wenn der Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt.

Besitzt der Verein/Verband nicht die steuerliche Gemeinnützigkeit oder übersteigen die Vergütungen 500,00 € beim Empfänger, liegt eine steuerpflichtige und sozialversicherungspflichtige Vergütung vor.

Es muss geprüft werden, ob eine Abrechnung

- als Minijob (bis 400 €),
- als kurzfristige Beschäftigung (maximal 50 Arbeitstage/Jahr)
- als reguläres Arbeitsverhältnis möglich bzw. erforderlich ist.

Einzelne Vereine erheben die Abgeltung der Gemeinschaftsarbeit im Voraus (zu Beginn des Jahres). Wer seine Gemeinschaftsarbeit erbringt, erhält die Vorausleistung zurück.

Die Vorausleistung hat den Charakter einer Kautionsleistung. Die Rückzahlung ist nicht steuerpflichtig.

Handwerklich versierte Mitglieder werden gern zu Spezialaufgaben herangezogen (z.B. Installation oder Reparatur von Versorgungsleitungen, Außenzaun, Vereinsheim).

Auch wenn das Mitglied keinen organisierten Gewerbebetrieb hat, kann eine selbständige Tätigkeit vorliegen. Entscheidungskriterien sind:

- Fachkenntnisse des Mitglieds
- Selbständige Erledigung der Arbeiten
- Keine Weisungsgebundenheit im Arbeitsablauf

Der Empfänger (das Mitglied) sollte in der Quittung bestätigen

- dass er die Einkünfte selbst versteuert,
- dass er den Verein von Steuern und Sozialabgaben freistellt,
- seine Steuernummer,
- die erbrachte Leistung,
- Datum/Zeitraum der Erbringung der Leistung.

Liegen diese Voraussetzungen vor, handelt es sich nicht um Arbeitslohn. Der Verein muss die Vergütung nicht der Lohnsteuer oder der Sozialversicherung unterwerfen.

19. Besonderheiten bei Arbeitnehmern

Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente (Rentenbeginn vor dem 01.01.2001)

Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit beziehen, müssen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten. Werden diese Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird die Rente gekürzt und kann sogar komplett entfallen.

Wer Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht, darf maximal 400,00€ monatlich hinzuverdienen. Da diese Hinzuverdienstgrenze in 2008 mit der Grenze für Minijobs vereinheitlicht wurde, kommt bei der derzeit geplanten Erhöhung der Minijobgrenze auf 450,00€ auch eine entsprechende Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze in Frage.

Wird die Hinzuverdienstgrenze von 400,00 € über-

schritten, wird die Rente nur noch als Berufsunfähigkeitsrente gezahlt. Die ist deutlich niedriger als die Erwerbsunfähigkeitsrente.

Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente (Rentenbeginn vor dem 01.01.2001)

Für die Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, d.h. die Hinzuverdienstgrenzen werden nach den persönlichen Daten jedes einzelnen ermittelt, insbesondere nach den Entgeltspunkten des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit. D.h. die Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten können bzw. müssen sich die genaue Höchstgrenze für ihren Hinzuverdienst durch die Dt. Rentenversicherung ausrechnen lassen.

Allerdings gibt es Mindest-Hinzuverdienstgrenzen. Berufsunfähigkeitsrenten werden in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel gezahlt.

Die Mindest-Hinzuverdienstgrenzen betragen danach (monatlich):

Volle Berufsunfähigkeitsrente:

748,13 € (West) 663,70 € (Ost)

Zweidrittel Berufsunfähigkeitsrente:

997,50 € (West) 884,93 € (Ost)

Eindrittel Berufsunfähigkeitsrente:

1.233,75 € (West) 1.094,52 € (Ost)

Für Bezieher von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten besteht eine Meldepflicht: Sie müssen jährlich der Dt. Rentenversicherung die Höhe ihres Hinzuverdienstes melden.

Es wird beim Hinzuverdienst nicht unterschieden, ob er aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus selbständiger Tätigkeit erzielt wird.

Bezieher einer Erwerbsminderungsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rentenbeginn nach dem 31.12.2000)

Für die Bezieher von Erwerbsminderungsrenten wegen teilweiser Erwerbsminderung gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, d.h. die Hinzuverdienstgrenzen werden nach den persönlichen Daten jedes einzelnen ermittelt, insbesondere nach den Entgeltspunkten des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der teilweisen

Erwerbsminderung. D.h. die Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten können bzw müssen sich die genaue Höchstgrenze für ihren Hinzuverdienst durch die Dt. Rentenversicherung ausrechnen lassen.

Allerdings gibt es Mindest-Hinzuverdienstgrenzen. Die Mindest-Hinzuverdienstgrenzen betragen danach (monatlich):

Bei einer Vollrente:

905,93 € (West) 803,43 € (Ost)

Bei einer halben Rente:

1.102,50 € (West) 978,08 € (Ost)

Bezieher einer Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung (Rentenbeginn nach dem 31.12.2000)

Wer eine Vollrente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, darf maximal 400,00 € monatlich hinzuverdienen. Bei Teilrenten wegen voller Erwerbsminderung gelten folgende Mindest-Hinzuverdienstgrenzen:

Bei $\frac{3}{4}$ der Vollrente

669,38 € (West) 593,84 € (Ost)

Bei $\frac{1}{2}$ der Vollrente

902,63 € (West) 803,43 € (Ost)

Bei $\frac{1}{4}$ der Vollrente

1.102,50 € (West) 978,08 € (Ost)

Bezieher einer Altersfrührente

Wer eine Vollrente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, darf maximal 400,00 € monatlich hinzuverdienen.

Bei Überschreiten dieser Hinzuverdienstgrenze wird die Altersfrührente gekürzt, je nach Höhe des Hinzuverdiensts.

Bezieher von Arbeitslosengeld II

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt 100,00 €. Beträgt der Hinzuverdienst mehr als 100,00 €, wird der Hinzuverdienst teilweise auf das Arbeitslosengeld II angerechnet: Bei einem Hinzuverdienst von mehr als 100,00 € monatlich bleiben weitere 20 % des 100,00 € übersteigenden Betrags anrechnungsfrei. Das gilt bis zu einem Hinzuverdienst von 1.200,00 €, bei Empfängern mit Kinder bis 1.500,00 €.

Bezieher von Witwenrenten und Soldaten im vorgezogenen Ruhestand

Die Hinzuverdienstgrenzen können nur individuell berechnet werden vom Rententräger

20. Form weiblich/männlich

Soweit in diesem Schriftsatz Bezeichnungen – aus Vereinfachungsgründen – in männlicher Form genannt werden, gelten diese gleichermaßen auch in weiblicher Form (Beispiel: Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin).

Versicherungen zur Absicherung der Risiken der Vorstandsarbeit



Joachim Richardt
Rechtsanwalt und
Geschäftsführer,
KVD Kleingarten-
Versicherungsdienst GmbH

Die Themenkreise der zivilrechtlichen Haftung des Vereins, seiner Vorstände und der Mitglieder ist ausführlich in den vorangegangenen Referaten dargestellt worden. Im Folgenden soll ein Überblick über die Versicherungsmöglichkeiten gegeben werden, damit die Haftungsrisiken ausgeschlossen bzw. minimiert werden können. Bei der Darstellung dieser Möglichkeiten ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der von verschiedenen Versicherern angebotenen Versicherungen im Wesentlichen vergleichbar ist; allerdings können in Einzelfällen immer wieder Abweichungen vorhanden sein, die durch eigenständige Prüfung des konkreten Versicherungsumfanges anhand der Versicherungs- police der darin vereinbarten Versicherungsbedingungen und -vereinbarungen festgestellt werden müssen.

A. Vereinshaftpflichtversicherung

Eine Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) gehört zur unverzichtbaren Ausstattung eines Kleingärtnervereins. Hierbei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass die kleingartenspezifischen Haftungsrisiken (z.B. im Zusammenhang mit vereinseigene Kinderspielflächen, Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Gemeinschaftsarbeit etc.) automatisch mit in

den Versicherungsschutz einer Vereins-HV integriert werden. Eine Vereins-HV ist immer dann wichtig, wenn von dritter Seite Schadenersatzansprüche an den Verein mit der Begründung gestellt werden, der Verein oder seine Vorstände hätten dem Anspruchsteller schuldhaft und widerrechtlich einen Schaden zugefügt.

A.1 Funktion der Vereinshaftpflichtversicherung

Wer schon einmal Schadenersatzansprüchen Dritter ausgesetzt war, weiß, dass zur Entscheidung, ob eine Haftung tatsächlich gegeben ist oder nicht, immer die Umstände des Einzelfalles genauestens geprüft und notfalls auch bewiesen werden müssen. Die Vereinshaftpflichtversicherung hat drei Aufgaben:

sie prüft die Haftung des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten, stellt von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei (Freistellungsfunktion) und wehrt unberechtigte Schadenersatzansprüche ab (passive Rechtsschutzfunktion). Wichtig ist diesem Zusammenhang, dass der Haftpflichtversicherer so schnell wie möglich über einen tatsächlich gegebenen oder vermeintlichen Schadenersatzanspruch durch den Versicherungsnehmer unterrichtet wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Versicherung gegebenenfalls schadenmindernde Maßnahmen ergreifen und den Versicherungsfall zügig bearbeiten kann. Häufig haben die Vorstände der versicherten Kleingärtnervereine Bedenken, einen Haftpflichtschaden unverzüglich dem Versicherer zu melden, da sie befürchten, die Vereins-HV werde aufgrund der Schadensmeldung gekündigt. Diese Befürchtung ist aber, insbesondere wenn ein Haftpflichtgruppenvertrag mit einem Landesverband besteht, unbegründet.

A.1.1. Prüfung der Haftpflichtfrage

Die Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) hat die Aufgabe, die gegen den Versicherungsnehmer und/oder Mitversicherten erhobenen versicherten Schadenersatzansprüche zu prüfen. Hierbei kommt es allein darauf an, ob nach dem Gesetz in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Rechtsprechung aufgrund der Sach- und Rechtslage eine Haftung besteht oder nicht.

A.1.2. Freistellungsfunktion

Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch eines Dritten

zu Recht besteht, so bezahlt der Haftpflichtversicherer den entstandenen Schaden sowie etwaige Gebühren und Auslagen für Rechtsanwälte, Gerichte und von diesen beauftragte Sachverständige. Die Vereins-HV stellt also den Versicherungsteilnehmer von der Schadenersatzzahlung frei (Freistellungsfunktion).

A.1.3. Passive Rechtsschutzfunktion

Sofern die Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch zu unrecht erhoben wurde (mit anderen Worten keine Haftung des Versicherungsnehmer und/oder der Mitversicherten besteht), so stellt sich die Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) schützend vor den Verein und den Mitversicherten und weist die zu unrecht erhobenen Ansprüche im Namen des Versicherungsnehmers und auf Kosten der Haftpflichtversicherung als unbegründet zurück (passive Rechtsschutzfunktion).

Dies geschieht in erster Linie durch die Mitarbeiter der Haftpflichtversicherung. In Ausnahmefällen bedient sich die Vereins-HV hierzu der Hilfe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Es ist daher unumgänglich, einen Haftpflichtschaden unverzüglich der Vereins-HV zu melden und nicht gleich einen Rechtsbeistand mit der Interessenswahrnehmung zu beauftragen; der Haftpflichtversicherer entscheidet, ob dessen Hinzuziehung notwendig ist. Gebühren und Auslagen eines ohne oder gegen den Willen des Haftpflichtversicherers beauftragten Rechtsanwaltes werden von der Vereins-HV nicht übernommen.

Erfahrungsgemäß hat die Vereins-HV in den weitaus meisten Fällen die passive Rechtsschutzfunktion zu gewähren, da der überwiegende Teil der Schadenersatzansprüche zu unrecht erhoben wird.

A.2. Versicherungsumfang

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt der Versicherer Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), dass einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Nachfolgend werden die einzelnen Voraussetzungen eingehender behandelt.

A.2.1. im Rahmen des versicherten Risikos

Versicherungsschutz für einen Verein wird ihm im Kleingartenwesen in seiner Eigenschaft als Kleingärtnerverein geboten. Die Aufgaben, Handlungen und Unterlassungen, die ein Kleingärtnerverein zur Erfüllung der ihm satzungsgemäß obliegenden Tätigkeiten tagtäglich erfüllen muss, sind vom Versicherungsschutz der Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) umfasst. Der weitaus überwiegende Teil der gemeldeten Haftpflichtschäden hat die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zum Inhalt. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis (Landgericht Augsburg, AZ 032 O 3860/11):

In unmittelbarer Nähe zu einer Kleingartenanlage befinden sich auf dem vom Verein gepachteten Kleingartengelände zwei Parkplätze. Der Anspruchsteller befuhr am 29.01.2011 mit seinem PKW einen dieser Parkplätze, da er von dort aus mit seinem Hund einen Spaziergang im nahe gelegenen Wald unternehmen wollte. Am Schadentag war die Oberfläche des Parkplatzes vereist, was dazu führte, dass der Anspruchsteller, nachdem er aus dem Auto ausgestiegen war und seinen Hund für den geplanten Spaziergang anleinen wollte, ausrutschte und sich eine linksseitige Schenkelhalsfraktur zuzog. Infolge des Sturzes war ein 17-tägiger Krankenhausaufenthalt, bei dem das gebrochene Hüftgelenk entfernt und durch eine Hüftprothese und eine Prothese der Gelenkpfanne ersetzt wurde.

Hieran schloss sich eine 20-tägige Reha-Maßnahme an. Der Anspruchsteller war der Auffassung, der Kleingärtnerverein habe die ihm obliegende Räum- und Streupflicht verletzt, da der Parkplatz am Schadentag tatsächlich nicht geräumt oder gestreut war. Er erhob gegenüber dem Kleingärtnerverein Schadenersatzansprüche in Höhe von ca. 20.000,- €, die sich im Wesentlichen aus mindestens 15.000,- € Schmerzensgeld, vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 899,40 € sowie Zuzahlungen für den Krankenhaus- und Reha-Aufenthalt sowie einer Kostenpauschale in Höhe von insgesamt 435,74 € zusammen setzten.

Außergerichtlich hat die Vereins-HV eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Kleingärtnervereins verneint und die Zahlung des geltend gemachten Schadenersatzanspruches abgelehnt. Für die anschließende Schadenersatzklage hat der Haftpflichtversicherer dem Kleingärtnerverein Versicherungsschutz in Form der Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche (passive Rechtsschutzfunktion) gewährt und ihm einen erfahrenen Rechtsanwalt zur Seite gestellt.

Das LG Augsburg hat den Schadenort in Augenschein genommen und nach Beweisaufnahme die Klage des Anspruchstellers unter Hinweis auf die ständige ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung abgewiesen. Hiernach richten sich Inhalt und Umfang der winter-

lichen Räum- und Streupflicht nach den Umständen des Einzelfalles, wobei Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges ebenso zu berücksichtigen sind wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Räum- und Streupflicht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren steht, wobei es namentlich auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Letztlich muss sich der Straßenverkehr auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen (BGH, Urteil vom 01.07.1003, III ZR 88/92; OLG München, Beschluss vom 21.08.2006, 1 U 3569/06; OLG Koblenz, Urteil vom 30.04.1999, 8 U 810/98).

Exkurs: bei den geltend gemachten Ansprüchen waren die Kosten für die eigentliche Operation und die Behandlungen während der Reha-Maßnahmen noch nicht berücksichtigt. Diese Ansprüche könnten auch gar nicht vom Anspruchsteller gegenüber dem Kleingärtnerverein geltend gemacht werden, da dies durch die Krankenkasse geschehen muss. Sollten noch Schadenersatzforderungen von der Krankenkasse gegenüber dem Kleingärtnerverein erhoben werden, so wird die Vereins-HV auch diese Ansprüche im Namen des Kleingärtnervereins auf Kosten der Haftpflichtversicherung zurückweisen. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn mit der betreffenden Krankenkasse ein sog. Teilungsabkommen bestehen würde: dann müsste der Haftpflichtversicherer ohne Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage eine vereinbarte Quote von den tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten erstatten.

Ein weiteres Beispiel aus der Praxis (Landgericht Zwickau, AZ 2 O 161/12):

Ein Gartenfreund wollte im Dezember 2009 gemeinsam mit seiner Ehefrau über einen nicht von Eis und Schnee geräumten Verbindungsweg zu ihrem Kleingarten gehen. Bei diesem Vorhaben stürzte der Gartenfreund so schwer, dass er an seinen Verletzungen verstarb. Die zuständige Rentenversicherung erhob aus übergegangenem Recht Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kleingärtnerverein in Höhe von ca. 60.000,00 € mit der Begründung, der Verein sei seiner am Unfallort bestehenden Verkehrssicherungspflicht (Räumen und Streuen des Weges) nicht nachgekommen. Der Vorstand des betroffenen Vereins hat die gegen den Verein erhobenen Schadenersatzansprüche unverzüglich dem Haftpflichtversicherer als Schaden angezeigt. Dieser hat sofort die Haftpflichtfrage geprüft: bestand an der Unfallstelle tatsächlich eine Verkehrssicherungspflicht des betroffenen Kleingärtnervereins? Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass tatsächlich keine Verpflichtung des Vereins bestand, die Unfallstelle bei Eis und Schnee zu räumen und zu streuen. Dieses Ergebnis hat der Versicherer außergerichtlich mit wei-

teren Hinweisen der Rentenversicherung mitgeteilt und geltend gemachten Schadenersatzansprüche im Namen des Vereins als unbegründet zurückgewiesen. Der Rentenversicherer beharrte aber auf seiner Meinung und erhob eine Schadenersatzklage vor dem Landgericht Zwickau. Nach mehreren mündlichen Verhandlungen, bei denen mehrere Zeugen vernommen und die Unfallstelle in Augenschein genommen worden ist, hat das Landgericht Zwickau festgestellt, dass der Verein keine Räum- und Streupflicht an der Unfallstelle hat und die Klage – inzwischen rechtskräftig – abgewiesen.

Aus den vorstehend angeführten Entscheidungen kann nicht gefolgert werden, dass ein Kleingärtnerverein grundsätzlich keine Räum- und Streupflichten zu erfüllen hat. Ob dies der Fall ist, muss anhand der Pachtverträge, der Ortsatzungen und etwaigen schriftlich getroffenen Abreden in jedem Einzelfall gesondert geprüft und entschieden werden. Jedenfalls kann festgestellt werden, dass die Vereins-HV in diesen Fällen die betroffenen Kleingärtnervereine durch ihre passive Rechtsschutzfunktion oder der Freistellungsfunktion wirksam schützt.

A.2.2. Gesetzliche Haftpflichtansprüche

Hierbei handelt es sich um Rechtsnormen, die unabhängig vom Willen der Beteiligten an die Verwirklichung eines unter die Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) fallenden Ereignisses Rechtsfolgen knüpfen (BGH VersR 71, 144).

Dies sind im Wesentlichen Normen, die deliktische oder quasideliktische Ansprüche begründen. Die Generalklausel der deliktischen Ansprüche auf Schadenersatz ist der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist derjenige zum Schadenersatz verpflichtet, der einem anderen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) und widerrechtlich (ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund) einen Schaden zugefügt hat. Ebenso fallen Ansprüche aus § 280 BGB unter den Versicherungsschutz der Vereins-HV.

Nicht unter den Versicherungsschutz der Vereins-HV fallen hingegen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer (VN) vertraglich übernommen hat und die über die gesetzlich normierte obligatorische Haftung hinausgehen. Beispiel: Haftung ohne Verschulden.

Ebenso sind Ansprüche, die auf die Erfüllung eines vertraglichen Anspruches gerichtet sind oder Gewährleistungsansprüche, z.B. aus Kauf- oder Mietvertrag, nicht über die Vereins-HV versichert, da es sich insoweit nicht um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt.

A.2.3. privatrechtlichen Inhalts

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Schadenersatzansprüche aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz der Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) umfasst sind. Hierzu gehören etwa Ansprüche aus der Abgabenordnung (AO) oder die Kosten einer Ersatzvornahme oder für Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu ersetzen hat.

A.2.4. von einem Dritten

Hierdurch soll klargestellt werden, dass der Schaden nicht beim Versicherungsnehmer selbst sondern bei einem Dritten eingetreten sein muss. Beispiel:

Die Absperrhähne für die Wasserversorgung der Kleingartenanlage befinden sich in einem Schacht, der über eine Leiter zugänglich ist. Der Wasserwart des Vereins wollte in den Schacht hineinklettern, um die Wasseruhren zu kontrollieren. Da er die Leiter vergessen hatte und sie jetzt auch nicht mehr holen wollte, benutzte er die im Schacht verlaufende Wasserleitung als „Ersatzleiter“. Das vereinseigene Wasserrohr löste sich unter dem Gewicht des Gartenfreundes aus seiner Verankerung und brach. Den eingetretenen Schaden wollte der Kleingärtnerverein über die Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) ersetzt verlangen. In diesem Fall fehlt es an einem Schadenersatzanspruch eines Dritten, da die Wasserleitung im Eigentum des Vereins steht und somit eigenes Eigentum beschädigt worden ist. Selbstverständlich ist der Wasserwart dem Verein gegenüber zum Ersatz des durch seine „Kletterkünste“ entstandenen Schadens verpflichtet. Ihm könnte seine eigene Privathaftpflichtversicherung helfen.

A.3. Versicherte Risiken

Die AHB werden durch die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) ergänzt. Nach den BBR 5 „Haftpflichtversicherung für Vereine“ ist u.a. versichert – im Rahmen der AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmer als Verein, insbesondere aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne oder offene Wettbewerbe). Bei Kleingärtnervereinen beschränkt sich somit der Versicherungsschutz zunächst auf das Vereinsgelände, da sich hier die überwiegenden Aktivitäten des Vereins

abspielen. Somit besteht über die Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) Versicherungsschutz bei auf dem Vereinsgelände durchgeführten Vereinsfesten (Sommer-, Erntedankfesten etc.) und für den Betrieb und die Unterhaltung vereinseigener Kinderspielplätze. Es ist darauf zu achten, dass auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die sich außerhalb des Vereinsgeländes abspielen (z.B. Weihnachtsmärkte, Erntedankumzüge etc.) unter den Versicherungsschutz der Vereins-HV fallen. Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass die konkrete Veranstaltung unter die vom Haftpflichtversicherer katalogmäßig aufgeführten Veranstaltungen fällt oder aber durch eine Anfrage bei der Vereins-HV, die beabsichtigte Teilnahme an einer außerhalb des Vereinsgeländes stattfindenden Veranstaltung individuell in den Versicherungsschutz mit einzuschließen.

A.4. Versicherter Personenkreis

Die BBR 5 erweitern den Versicherungsschutz der Vereins-HV auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Vorstandes, von ihnen beauftragter Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft, sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse des Vereins bei Vereinsveranstaltungen und sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter.

Der Einschluss der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der vorstehend näher genannten Personenkreise ist deswegen notwendig, weil der Verein als solcher nicht handeln kann. Er erlangt zwar mit Eintragung in das Vereinsregister als juristische Person eine eigene Rechtsfähigkeit und ist somit selbst Träger von Rechten und Pflichten; er kann unter seinem Namen klagen und verklagt werden.

Tatsächlich handeln aber natürliche Personen für den Verein, in dessen Person die Haftungstatbestände verwirklicht werden und daher neben dem Verein ebenfalls haften.

Wie bereits in den vorangegangenen Referaten dargelegt, erfolgt eine Haftungszuweisung über §§ 31, 31 a BGB an den Verein. Daher ist es erforderlich, sowohl die Haftung des Vereins als auch die persönliche gesetzliche Haftung der für den Verein handelnden natürlichen Personen unter den Versicherungsschutz der Vereins-HV zu stellen.

A.4.1. Persönlich gesetzliche Haftpflicht der Vorstandsmitglieder

Der Verein handelt zunächst und in erster Linie durch die Mitglieder des Vorstandes. Im Rahmen der Aus-

übung satzungsgemäßer Tätigkeiten fasst der Vorstand Beschlüsse, setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und schließt für den Verein Verträge. Schäden, die im Rahmen dieser Tätigkeiten Dritten gegenüber schuldhaft und widerrechtlich verursacht werden, können sowohl gegenüber dem Verein als solchem als auch gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern sowie gegenüber beiden als Gesamtschuldner geltend gemacht werden. In allen Fällen genießen sowohl der Verein als auch die einzelnen Vorstandsmitglieder Versicherungsschutz über die Vereinshaftpflichtversicherung.

A.4.2. Persönlich gesetzliche Haftpflicht der vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft

Der selbe Versicherungsschutz aus der Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) wird auch denjenigen Vereinsmitgliedern gewährt, die im Auftrag des Vorstandes für den Verein tätig werden. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass die vom Vorstand Beauftragten Mitglieder des Vereins sein müssen. Zum anderen ist es erforderlich, dass diese Personen Aufgaben wahrnehmen, die ansonsten von Vorständen durchgeführt werden. Dies ist zum Beispiel die Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 100jährigen Bestehen des Vereins. Nicht hierunter fällt zum Beispiel das Mähen des Rasens auf der Gemeinschaftsfläche des Vereins.

A.4.3. Persönlich gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übrigen Mitglieder des Vereins

Auch dieser Personenkreis fällt unter den Versicherungsschutz der Vereinshaftpflichtversicherung. Voraussetzung ist aber zum einen, dass die von den Mitgliedern ausgeübten Betätigungen im Interesse und Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen erfolgen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn im Rahmen von Vereinsfesten die Mitglieder Würstchen grillen oder Getränke ausschenken.

A.4.4. Persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Angestellten und Arbeiter

Auch dieser Personenkreis genießt Versicherungsschutz über die Vereinshaftpflichtversicherung. Voraussetzung ist, dass die Schäden in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursacht werden. Hierunter fällt zum Beispiel nicht

ein Schadenersatzanspruch, der sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter in der Mittagspause einen Dritten versehentlich ein heißes Getränk über die Hose schüttet. In diesem Rahmen fehlt es an der Voraussetzung „in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen“. Ausgeschlossen sind allerdings Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmer gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A.5. Gemeinschaftsarbeit

Im Bereich des Kleingartenwesens ist es üblich und unerlässlich, die Pflege der Gemeinschaftsflächen und sonstige kleingärtnerische Tätigkeiten im Rahmen von Gemeinschaftsarbeiten durchzuführen.

Bei Gemeinschaftsarbeiten handelt es sich um vom Vereinsvorstand festgesetzte und angekündigte Arbeiten, zu deren Teilnahme sich die Vereinsmitglieder verpflichtet haben. Vorstehend unter Punkt IV. 3. ist bereits dargelegt worden, dass in diesem Zusammenhang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder in der Vereinshaftpflichtversicherung grundsätzlich mitversichert ist.

Dies gilt uneingeschränkt für Schadenersatzansprüche, die von unbeteiligten Dritten (zufällige Besucher der Kleingartenanlage) und nicht an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmenden Vereinsmitglieder erhoben werden. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der Versicherungsschutz aus der Vereinshaftpflichtversicherung nicht bei Schadenersatzansprüchen greift, die andere an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmende Vereinsmitglieder erheben. Insoweit würde der Ausschluss der Ziffer 7.4 Nr. (3) AHB greifen:

von der Versicherung ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages. Selbstverständlich haftet der den Schaden Verursachende dem Geschädigten auf Schadenersatz. Versicherungsschutz hierfür würde über die Privathaftpflichtversicherung des Schädigers bestehen.

Exkurs: In der Privathaftpflichtversicherung sind generell die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren eines Amtes (auch Ehrenamtes) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dieser Ausschluss bezieht sich aber nur auf die Tätigkeiten, die ein Vorstandsmitglied für den Verein erledigen muss. Nach der Rechtsprechung greift

dieser Ausschluss aber nicht für gewöhnliche Tätigkeiten, die von jedem Vereinsmitglied erfüllt werden können.

A.6. Exemplarische Ausschlüsse

Wie bei jeder Versicherung, so wird auch im Rahmen der Vereinshaftpflichtversicherung der Versicherungsschutz nicht uneingeschränkt gewährt. Es existieren bedingungsgemäß Ausschlüsse, von denen einige nachfolgend dargestellt werden.

A.6.1. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.1 AHB Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Dieser Ausschluss versteht sich eigentlich von selbst: wer bewusst und gewollt einen Schaden herbeiführt, darf nicht darauf vertrauen, dass dieser Schaden von einem Haftpflichtversicherer ersetzt wird.

A.6.2. Erweiterung der gesetzlichen Haftung

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.3 AHB Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmer hinausgehen. Auch dieser Ausschluss versteht sich eigentlich von selbst: wer aus freiem Willen seine Haftung über das vom Gesetz festgelegte Maß hinaus erweitern möchte, kann nicht darauf vertrauen, dass dies von der Haftpflichtversicherung gedeckt wird. Dies ist zum Beispiel bei Garantieerklärungen oder der vertraglichen Übernahme einer Haftung ohne Verschulden der Fall. Erfahrungsgemäß verlangen Städte und Gemeinden für die Anmietung von Räumlichkeiten, um etwa Vereinsfeste durchzuführen, dass der Mieter (also der Verein) für alle Schäden haftet, die während der Veranstaltung – ganz egal durch wen – verursacht worden sind. Hier ist es notwendig, dass der Verein in Verhandlungen mit dem Vermieter die vertragliche Haftung auf das gesetzliche Maß beschränkt.

A.6.3. Ansprüche des Versicherungsnehmer selbst

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmer

selbst. Auch dieser Ausschluss überrascht nicht. Wie bereits dargestellt, müssen Dritte geschädigt sein. Wenn sich der Versicherungsnehmer selbst schädigt, besteht über eine Haftpflichtversicherung keine Deckung, da es sich um einen Eigenschaden handelt.

A.6.4. Schäden an fremden Sachen

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.6 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dieser Ausschluss greift in der Praxis häufig bei geliehenen oder gemieteten Baggern und Hüpfburgen. Schäden an diesen Gegenständen sind nicht über die Vereinshaftpflichtversicherung versichert.

A.6.5. Schäden durch Umwelteinwirkungen

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.10 (b) AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Bei der Vereinshaftpflichtversicherung für einen Kleingärtnerverein ist also darauf zu achten, dass derartige Risiken, z.B. für einen Öltank, über eine Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Gewässerschaden) abgesichert sind.

A.6.6. Haftung aus der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 6.11.1 BBR 5 die Haftung aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln.

A.6.7. Persönliche gesetzliche Haftung der Pächter

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 6.11.2 BBR 5 die persönliche Haftung der Mitglieder aus Besitz bzw. Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke. Versicherungsschutz hierfür kann durch die Privathaftpflichtversicherung geboten werden.

A.6.8. Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.16 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

A.6.9. Schäden aus Ungleichbehandlung und Diskriminierung

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.17 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A.7. Besonderheiten für einen Kleingärtnerverein

Aus der Natur der Sache und der notwendigen Betätigungen innerhalb der satzungsgemäßen Aufgaben eines Kleingärtnervereins ist darauf zu achten, dass über den gewöhnlichen Bereich der Vereinshaftpflichtversicherung hinaus folgende Risiken automatisch mitversichert sind:

A.7.1. als Bauherr

Sowohl bei Bauarbeiten am vereinseigenen Vereinsheimen als auch von Gartenlauben ist es erforderlich, dass sog. Bauherrenrisiko zu versichern. Einige am Markt befindliche Vereinshaftpflichtversicherungskonzepte sehen einen automatischen Einschluss derartiger Risiken bis zu einer gewissen Bausumme vor.

A.7.2. aus der Unterhaltung eines Vereins-/Spartenheimes

In der Regel besitzt ein Kleingärtnerverein ein vereinseigenes Vereins-/Spartenheim oder hat Büroräume für den Betrieb einer Geschäftsstelle angemietet. Es ist darauf zu achten, dass die Vereinshaftpflichtversicherung automatisch Versicherungsschutz als Haus- und Grundbesitzer für derartige Gebäude und Räumlichkeiten bietet, die der Wahrnehmung von Vereinszwecken dienen (sog. Haus- und Grundstückseigentümer-Risiko). Hierbei wird z.B. eine mögliche Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Vereins bei der Unterhaltung des Bürobetriebs abgesichert, wenn z.B. ein Besucher über eine „Stolperfalle“ stürzt und sich verletzt.

Nicht selten wird in vereinseigenen Vereins-/Spartenheimen eine Gaststätte betrieben. Soweit es sich um eine öffentliche Gaststätte handelt, muss der Pächter dieser Gaststätte die Risiken, die sich aus deren Betrieb ergeben, gesondert versichern, da dies nicht vom Versicherungsschutz der Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) umfasst wird.

Sofern die Gaststätte nicht verpachtet ist, sondern in Eigenregie für gelegentliche Frühschoppen und Vereinsfeiern geführt wird, ist darauf zu achten, dass die daraus entstehenden Risiken automatisch über die Vereins-HV mitversichert sind. Der entsprechende Ausschluss der Ziffer 6.8 BBR 5 ist daher abzubedingen.

A.7.3. Besitz und Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen

Gemäß Ziffer 7 BBR 5 ist die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugsanhängern, Wasserfahrzeugen etc. nicht in der Vereins-HV versichert. Üblicherweise verfügt aber fast jeder Kleingärtnerverein über Kraftfahrzeuge, die nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind, nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit erzielen sowie über selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Es ist daher darauf zu achten, dass dieser Ausschluss abbedungen wird und die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch derartiger Geräte und Kraftfahrzeuge in der Vereinshaftpflichtversicherung mitversichert sind.

A.7.4. Schäden an nicht vereinseigenen Erdleitungen

Schäden an nicht vereinseigenen Erdleitungen sind nur versichert, wenn sie ausdrücklich in den Versicherungsschutz der Vereinshaftpflichtversicherung mit aufgenommen werden. Hierbei wird in der Regel ein Selbstbehalt vom Versicherungsnehmer (VN) zu tragen sein, der in der Höhe unterschiedlich ist. Sofern der VN sich vor Beginn der Erdarbeiten über den Verlauf etwaiger Erdleitungen informiert und die mit den Arbeiten betrauten Personen entsprechend unterrichtet, ist der vom VN zu tragende Selbstbehalt in der Regel geringer, als wenn der VN derartige Erkundigungen unterlässt.

A.7.5. Schäden an nicht vereinseigenen Freileitungen

Schäden an nicht vereinseigenen Freileitungen sind ebenfalls nur versichert, wenn derartige Schäden aus-

drücklich in den Versicherungsschutz der Vereins-HV mit aufgenommen worden sind.

A.7.6. Schäden bei Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen

Von der Vereinshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 6.2 BBR 5 die Haftpflicht aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z.B. Bundesfeste, Ausstellungen, Umzüge etc.). Es ist darauf zu achten, dass der Kleingärtnerverein automatisch Versicherungsschutz aus der Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) genießt, wenn er an Bundes- und Landesgartenschauen, Erntedankumzügen, Weihnachtsmärkten etc. teilnimmt.

A.7.7. Mietsachschäden

Von der Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 8. BBR 5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an für den Vereinszweck gemieteten und/oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen. Hier ist darauf zu achten, dass derartige Mietsachschäden automatisch über die Vereins-HV mitversichert sind.

A.7.8. Schießveranstaltungen

Hin und wieder werden anlässlich von Vereinsfeierlichkeiten Schießveranstaltungen durchgeführt oder innerhalb des Kleingärtnervereins hat sich eine „Schützengemeinschaft“ gebildet, die Schießveranstaltungen durchführt. Hierfür ist zwingend eine gesonderte Haftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine separate Unfallversicherung abzuschließen. Es besteht kein automatischer Versicherungsschutz über eine Vereinshaftpflichtversicherung.

B Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ist der Verein Versicherungsnehmer und die Vorstände sog. versicherte Personen. Die VSH wird auf

der Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) und den Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Kleingärtner (BV VSH) gewährt.

B.1. Funktion der VSH

Da es sich bei der VSH auch um eine Haftpflichtversicherung handelt, bietet sie für den Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen – wie die Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV) – drei Funktionen: die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellungs- und die passive Rechtsschutzfunktion. Insoweit wird auf die zur Vereins-HV gemachten Ausführungen an dieser Stelle Bezug genommen.

B.2. Umfang der VSH

Nach § 1 der AVB gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) eines Vereins konkretisieren die BV VSH die „berufliche“ Tätigkeit auf „Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten“. Insoweit deckt sich der hier angesprochene versicherte Tätigkeitsbereich mit demjenigen der Vereinshaftpflichtversicherung (Vereins-HV). Auf dort hierzu gemachten Ausführungen wird daher an dieser Stelle Bezug genommen.

Beispiel aus der Praxis (Amtsgericht Regensburg, AZ 9 C 1708/98):

Im Jahre 1997 gab der scheidende Pächter seine bis dahin gepachtete Kleingartenparzelle auf. Der Wertermittler ermittelte einen Gesamtbewertungsbetrag in Höhe von 12.532,90 DM abzüglich eines Preisnachlasses in Höhe von 1.000,00 DM.

Diesen festgelegten Betrag (11.532,90 DM) zahlte die übernehmende Pächterin an den Verein, der den Betrag an den abgebenden Pächter weiterleitete. Im Nachhinein kamen der Pächterin Zweifel an der Richtigkeit der Wertermittlung. Eine Überprüfen ergab, dass der ursprünglich mit 12.532,90 DM ermittelte Wert zu hoch angesetzt war; der tatsächliche Wert betrug 7.375,28 DM.

Den Differenzbetrag machte die Pächterin gegenüber dem Kleingärtnerverein als Schadenersatz geltend. Das Amtsgericht Regensburg stellte fest, dass der Betrag in Höhe von 11.532,90 DM aufgrund einer wirksamen schriftlichen Vereinbarung mit dem abgebenden Pächter von der Pächterin bezahlt wurde und sie sich deshalb auch wegen der Rückzahlung des zuviel gezahlten Kaufpreises an den abgebenden Pächter halten müsse. Daneben sah das Gericht keinerlei Anspruchsgrundlagen, die den verklagten Kleingärtnerverein zu Schadenersatz verpflichten würden. Es hat daher die Klage rechtskräftig abgewiesen.

B.2.1. Definition Vermögensschäden

Nach § 1 Ziffer 1. der AVB sind Vermögensschäden solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und wertvolle Zeichen.

B.2.2. Definition Versicherungsfall

Gemäß § 5 Ziffer 1. der AVB ist Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Als Verstoß gilt jedes Tun oder Unterlassen, das einen Schadenersatzanspruch wegen eines Vermögensschadens nach sich ziehen kann.

B.2.3. Vorwärts-/Rückwärtsversicherung

Gemäß § 2 Ziffer 1. der AVB umfasst die Vorwärtsversicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes ab bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße. Entscheidend ist, dass das Kausalereignis – nicht das Folgeereignis – während der Geltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) vorgekommen ist. Beispiel: Im Jahre 2001 fasst ein Notar ein Testament ab.

Hierbei wählt er versehentlich eine für die späteren Erben ungünstige steuerliche Konstruktion. Dies wirkt sich im Jahre 2011 beim Ableben des Erblassers dann auch tatsächlich aus. Für die Frage, ob aus einer VSH Versicherungsschutz zu gewähren ist, kommt es darauf

an, ob zum Zeitpunkt der Abfassung des Testamentes (Kausalereignis) eine wirksame VSH bestand. Auf den Zeitpunkt des Erbfalles (Folgeereignis) kommt es daher nicht an. Der § 2 Ziffer 2. der AVB sieht keine automatische Gewährung eines Rückwärtsversicherungsschutzes vor. Hier ist der Verstoß zu einem Zeitpunkt vor Abschluss einer gültigen VSH begangen worden. In Absprache mit dem Versicherer können auch derartige Verstöße mit in den Versicherungsschutz einer VSH einbezogen werden.

Dies setzt aber voraus, dass dem Versicherungsnehmer oder den Personen, für die er einzutreten hat, zum Zeitpunkt der Antragstellung keine derartigen Verstöße bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Die Dauer – Anfang und Ende der Rückwärtsversicherung – ist im Versicherungsschein der VSH genau zu bezeichnen.

Ist ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet worden, so gilt gemäß § 2 Ziffer 3. der AVB im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

B.3. Versicherter Personenkreis

Es ist bei Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) darauf zu achten, dass auch alle „Entscheidungsträger und Handelnden“ für den Verein automatisch vom Versicherungsschutz der VSH mit umfasst werden.

B.3.1. Geschäftsführende Vorstände

Hierzu zählen zunächst die Mitglieder des Vorstandes. Dies sind zu aller erst die Vorstände, die nach § 26 BGB ins Vereinsregister eingetragen sind. Man spricht insoweit auch von dem geschäftsführenden Vorstand.

B.3.2. Nicht geschäftsführende Vorstände

Darüber hinaus sind es aber auch die Vorstände, die aufgrund Satzung Vorstandstätigkeiten für einen Verein wahrnehmen, ohne in das Vereinsregister als solche eingetragen zu sein. Man spricht insoweit vom sog. nicht geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand.

B.3.3. Verfassungsmäßig berufte Organe

Weiterhin sollte der Versicherungsschutz auch auf diejenigen Vereinsmitglieder ausgeweitet werden, die im Auftrag des Vorstandes besondere Aufgaben oder Funktionen wahrnehmen. Das BGB spricht insoweit von verfassungsmäßig berufenen Organen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung müssen diese Vereinsmitglieder weder durch Satzung noch durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung „legitimiert“ worden sein; es reiche aus, dass sie diese Stellung aufgrund der tatsächlichen Handhabung im Verein inne haben.

B.4. Exemplarische Ausschlüsse

Auch bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) besteht der Versicherungsschutz nicht uneingeschränkt. Ohne Anspruch auf eine vollzählige Aufzählung, seien nachstehend die „gängigsten“ Ausschlüsse dargestellt.

B.4.1. Ausländisches Recht

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind gemäß § 4 Ziffer 1. der AVB Haftpflichtansprüche, welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) –; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.

B.4.2. Über die gesetzliche Haftung hinausgehend

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind gemäß § 4 Ziffer 2. der AVB Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

B.4.3. Überschreitung von Voranschlägen und Krediten

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind gemäß § 4 Ziffer 3. der AVB Haftpflichtansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten.

B.4.4. Fehlbeträge bei der Kassenführung

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind gemäß § 4 Ziffer 4. der AVB Haftpflichtansprüche wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen.

B.4.5. Wissentliche Pflichtverletzung

Von der VSH ausgeschlossen sind gemäß § 4 Ziffer 5. der AVB Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

In Ergänzung von § 4 der AVB regeln die BV VSH, speziell bezogen auf die Risiken eines Vereins, die weiteren, nachfolgend dargestellten Ausschlüsse.

B.4.6. Versicherungsverträge

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind nach Artikel 8 Ziffer 1. der BV VSH Haftpflichtansprüche, die sich daraus ergeben, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

B.4.7. Rechts- und Wirtschaftsberatungen

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind gemäß Artikel 8 Ziffer 2. der BV VSH Haftpflichtansprüche aus den Verbands-/Vereinsmitgliedern gewährten Rechts- und Wirtschaftsberatungen, es sei denn, die Ansprüche ergeben sich aus einem Auswahlverschulden. Nicht versichert ist die Rechts- und Wirtschaftsberatung selbst, die durch Verbands-/Vereinsmitglieder oder Dritte durchgeführt wird.

B.4.8. Im Zusammenhang mit Publikationen

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind gemäß Artikel 8 Ziffer 3. der BV VSH Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Publikation von Internetauftritten/-beiträgen, Zeitungen und Flugblättern.

Wie auch schon bei der Vereins-HV dargelegt, so sind auch im Rahmen der VSH Haftpflichtansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits- oder Urheberrech-

ten nicht vom Versicherungsschutz der VSH mit umfasst.

B.4.9. Veränderung der Bodenbeschaffenheit

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind gemäß Artikel 8 Ziffer 4. der BV VSH Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers (einschließlich des Grundwassers), des Bodens oder der Luft stehen.

B.4.10. Ansprüche mitversicherter Verbände und Vereine

Von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) ausgeschlossen sind gemäß Artikel 8 Ziffer 5 der BV VSH Haftpflichtansprüche der mitversicherten Verbände und Vereine gegenüber dem Landesverband.

B.5. Fehlerhafte Wertermittlungen

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Wertermittlungen gegenüber Kleingärtnervereinen erhoben werden. Hierzu ein Beispiel (AG Solingen 12 C 190/05; LG Wuppertal 9 S 163/06): Der Kläger erhob Schadenersatzansprüche in Höhe von 2.162,72 € gegenüber dem Kleingärtnerverein, in dem er Mitglied war, wegen einer fehlerhaften Wertermittlung. Im Jahre 1997 pachtete der Kläger eine Kleingartenparzelle und zahlte an den abgebenden Pächter eine Abstandszahlung für die darauf befindliche Gartenlaube in Höhe von 6.189,57 €. Im Wertermittlungsgutachten war das Alter der Laube mit 10 Jahren angegeben. Im Jahre 2004 beabsichtigte der Kläger, die Kleingartenparzelle wieder aufzugeben. Er beauftragte daher den übergeordneten Stadtverband mit der Erstellung eines Wertgutachtens. Dies kam zum Ergebnis, dass die Gartenlaube noch einen Wert in Höhe von 622,20 € besitze. Es wurde festgestellt, dass bei der Wertermittlung im Jahre 1997 das Alter der Laube versehentlich mit 10 Jahren angenommen worden; tatsächlich war die Laube aber zum Zeitpunkt der Wertermittlung bereits 28 Jahre alt. Sowohl das AG Solingen als auch das LG Wuppertal sahen keine Haftung des beklagten Kleingärtnervereins für den entstandenen Schaden. Auftraggeber des im Jahre 1997 gefertigten Wertermittlungsgutachtens war unstreitig nicht der

Kläger. Daher verneinte das AG Solingen Schadenersatzansprüche aus § 280 BGB. Auch einen Schadenersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sah das AG Solingen als nicht gegeben an. Die VSH hat das gesamte Verfahren sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich durch zwei Instanzen begleitet. Die VSH hat in diesem Fall Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche gewährt. In ca. 90 % der gemeldeten Vermögensschäden ist dies die Hauptaufgabe der VSH.

B.6. Besonderheiten für Kleingärtnervereine

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Vorstandsmitglieder von den Finanzämtern wegen Nichtabführung von Sozialabgaben und Steuern aufgrund der Abgabenordnung (AO) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Anspruchsgrundlagen hierfür sind die §§ 34, 69 AO. Gemäß § 4 Ziffer 8. der AVB sind aber Haftpflichtansprüche aus § 69 AO von dem Versicherungsschutz der VSH ausgeschlossen. Es ist daher darauf zu achten, dass Schadenersatzansprüche aus §§ 34, 69 AO automatisch mit unter den Versicherungsschutz der VSH für Kleingärtnervereine fällt.

C. Unfallversicherung

Eine private Unfallsicherung ist eine Personenversicherung. Der Versicherungsfall tritt – unabhängig von einem Verschulden und der Frage, ob ein anderer für den Eintritt des Unfalls haftpflichtig gemacht werden kann – mit der Verletzung der versicherten Person ein. Eine Unfallversicherung muss jeder für sich selbst und gegebenenfalls für seine Familienangehörigen abschließen. Der Versicherungsschutz besteht in der Regel 24 Stunden am Tag und ist nicht nur auf den Aufenthalt in der Kleingartenanlage und auf den direkten Wegen von zu Hause dorthin und wieder zurück begrenzt. Anders als im Rahmen von Sachversicherungen (z. B. Lauben- oder Hausratversicherungen) ist es zulässig, mehrere Unfallversicherungen abzuschließen. Das Bereicherungsverbot des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt bei der Unfallversicherung nicht. Die Anzahl der Unfallversicherungen wird also nur durch die Finanzkraft des eigenen Portemonnaies begrenzt. Der Umfang und die Bedingungen der einzelnen Unfallversicherungen sind

unüberschaubar und müssen eigenverantwortlich im Einzelfall genauestens geprüft werden, ob sie auf den individuellen Versicherungsbedarf des Interessenten passen. Es würde den Rahmen sprengen, alle auf dem Versicherungsmarkt verfügbaren Unfallversicherungen im einzelnen darzustellen. Für den Kleingartenbereich werden aber speziell auf die Gartenfreundinnen und Gartenfreunde zugeschnittene Unfallversicherungen angeboten, die im folgenden näher erläutert werden sollen.

C. 1. Familienunfallversicherung für Kleingärtner

Die Familienunfallversicherung für Kleingärtner ist eine preiswerte Variante, sich selbst und seine Familienangehörige gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Sie kann sowohl als Ergänzung bereits bestehender Unfallversicherungen als auch „alleine“ abgeschlossen werden.

Die Familienunfallversicherung für Kleingärtner kann ohne vorherige Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden. Sie gilt auch – anders als bei einer Vielzahl von privaten Unfallversicherungen – für Personen, die das 70igste bzw 75igste Lebensjahr vollendet haben.

C.1.1. Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz der Familienunfallversicherung für Kleingärtner bezieht sich zunächst auf die Person des Vereinsmitgliedes, dass sich zur Versicherung anmeldet.

Darüber hinaus sind beitragsfrei mitversichert die Ehefrauen/Ehemänner (auch eheähnliche Gemeinschaften) und minderjährige Kinder, sofern sie mit dem Hauptversicherten in häuslicher Gemeinschaft leben. Für die Gewährung von Versicherungsschutz aus der Unfallversicherung kommt es also entscheidend darauf an, dass die Mitversicherten die selbe Meldeadresse wie der Hauptversicherungsnehmer haben. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind die Enkelkinder des Hauptversicherungsnehmers.

C.1.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz der Familienunfallversicherung für Kleingärtner besteht beim Aufenthalt in der Gartenanlage und im Vereinsheim, auf den direkten Wegen von der Wohnung bzw. der Arbeitsstelle zur Gartenanlage bzw. zum Vereinsheim und zurück (wenn sich die Wohnung im Garten befindet, sind Wegeunfälle nicht versichert, die sich auf dem Wege vom Garten

zur Arbeitsstelle und zurück ereignen, da hierfür die Berufsgenossenschaft eintritt).

Weiterhin besteht für die versicherten Personen Versicherungsschutz bei der Ausführung von Bauten und Arbeiten zur Erstellung, Ausbesserung und Errichtung der Lauben und des sonstigen Zubehörs der Gartenanlage einschließlich der Gartenarbeit. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei gelegentlichen von den Vereinen oder einer übergeordneten Organisation vorgesehenen Gemeinschaftsarbeiten innerhalb und außerhalb der Gartenanlage, soweit diese Arbeiten in unverkennbarem Zusammenhang mit der Anlage notwendig und mit den Aufgaben der Organisation vereinbar sind. Außerdem bietet die Familienunfallversicherung für Kleingärtner Versicherungsschutz bei der Teilnahme an von der Organisation geplanten und durchgeführten Schulungsveranstaltungen, Sport-, Spiel- und Gartenfesten, sowie bei der Teilnahme an Vereinswanderungen einschließlich der damit verbundenen Fahrten. Die Familienunfallversicherung für Kleingärtner bietet auch Versicherungsschutz bei Reisen auf Veranlassung des Vereins oder einer übergeordneten Organisation.

C.1.3. Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Die Voraussetzung, dass ein Unfallereignis von außen wirken muss, ist nicht erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer oder einer der versicherten Personen einen Herzinfarkt erleiden oder infolge Unterzuckerung das Bewusstsein verlieren. Die Ursache für die Beeinträchtigung der Gesundheit wirkt in diesen Fällen von innen auf den Körper ein. Bei der sog. Selbstverstümmelung fehlt es an dem Merkmal „unfreiwillig“. In diesen Fällen fügt sich der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen bewusst und gewollt selbst eine Verletzung zu, um in den Genuss der vereinbarten Unfallversicherungssumme zu gelangen.

C.1.4. Tagegeld

Die Familienunfallversicherung für Kleingärtner gewährt ein Tagegeld ab dem ersten Tag bis längstens 90 Tage bei vorübergehender, über 25 % liegender Arbeitsunfähigkeit auch bei nicht erwerbstätigen Personen

(Rentner und Hausfrauen), sofern Arbeitsunfähigkeit aufgrund der unfallbedingten Verletzungen bestehen würde. Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird das Tagegeld bis zu höchstens einem Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

Für versicherte Vorstandsmitglieder wird das Tagegeld in doppelter Höhe gezahlt, sofern sich der Unfall bei der Verrichtung einer Tätigkeit für und im Interesse des Verbandes/Vereins ereignete. Es ist also Voraussetzung, dass der Unfall in Ausübung des Vorstandsamtes eintritt. Dies ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn die erste Vorsitzende eines Kleingärtnervereins ihre eigene Scholle umgräbt. Sie ist zwar zu diesem Zeitpunkt erste Vorsitzende des Vereins, das Umgraben der eigenen Scholle erfolgt aber nicht in Ausübung dieses Amtes sondern vielmehr im Eigeninteresse.

C. 2. Kollektiv-Unfallversicherung für Kleingärtner

Die vorstehend näher dargestellte Familienunfallversicherung für Kleingärtner setzt grundsätzlich voraus, dass der Hauptversicherungsnehmer mit Namen bezeichnet wird. Im Rahmen der aktiven Betätigung innerhalb des Kleingartenwesens gehören Gemeinschaftsarbeiten und Hilfeleistungen bei Vereinsfesten zum festen Bestandteil des Vereins-/Verbandslebens. Da hierbei immer wieder wechselnde Personen – zumindest in der Theorie – teilnehmen, stellte sich die Frage, ob ein Unfallversicherungsschutz gerade für Vereins-/Verbandsmitglieder gewährt werden kann, ohne dass eine Namensnennung erforderlich wäre.

Dies war die Geburtsstunde der Kollektiv-Unfallversicherung für Hilfen in Vereinshäusern und bei Gemeinschaftsarbeit. Diese Versicherung kann von Vereinen abgeschlossen werden, ohne dass es einer Namensnennung der an diesen Aktivitäten teilnehmenden Vereins-/Verbandsmitglieder bedarf.

Die jeweilig an diesen Veranstaltungen teilnehmenden genießen Versicherungsschutz. Diese Versicherung kann zusätzlich zu einer bestehenden privaten Unfallversicherung oder Familienunfallversicherung für Kleingärtner abgeschlossen werden. Sollte der – nicht gewünschte Fall – eines Unfalls bei der Ausübung von Gemeinschaftsarbeit eintreten, würden alle abgeschlossenen Unfallversicherungen im Rahmen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen Zahlungen erbringen. Eine Anrechnung oder Gegenrechnung findet grundsätzlich nicht statt.

Die einzige Ausnahme bildet hier die Tagegeldzahlung; aus allen abgeschlossenen Unfallversicherungen darf man nicht mehr Tagegeld erhalten, als man pro Tag hät-

te verdienen können, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre.

Exkurs: Über die Verwaltungsberufsgenossenschaften werden gesetzliche Unfallversicherungen für ehrenamtlich Tätige angeboten. Hierbei handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung zu privaten Unfallversicherungen und der Familienunfallversicherung für Kleingärtner. Die Verwaltungsberufsgenossenschaften stellen bei Eintritt eines Versicherungsfalles durch aktives Rehabilitations-Management die optimale medizinische Behandlung sicher und sorgen für die berufliche und soziale Rehabilitation. Zu beachten ist aber, dass Versicherungsschutz nur den Amtsträgern – nicht auch deren Familienangehörigen – bei Ausübung des Amtes geboten wird. Der Beitragssatz betrug für das Jahr 2011 je Ehrensamträger 2,73 €. Die aktuellen Bedingungen und Beiträge sind bei den zuständigen Bezirksverwaltungen (gegliedert nach Leitregionen und Postleitzahlen) zu erfragen.

D. Dienstfahrten-Kaskoversicherung

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich Vereinsvorstände zur Erledigung ihrer Vorstandstätigkeiten eines Dienstwagens bedienen können. In der Realität steht lediglich der eigene PKW als Fortbewegungsmittel zur Verfügung. Die Vorstände setzen also zur Erledigung von Dienstfahrten für den Verband/Verein die privateigenen PKW ein.

Sofern auf einer der Dienstfahrten ein Unfall passiert, würden zunächst die eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung und – soweit vorhanden – die eigene Vollkaskoversicherung Versicherungsschutz bieten.

Gerade bei der eigenen Vollkaskoversicherung ist dies aber mit Nachteilen verbunden: mit der Schadenmeldung verteuern sich die Beiträge für die eigene Vollkaskoversicherung (Höherstufung) und man muss einen relativ hohen Selbstbehalt, den man zur Reduzierung des Beitrages gewählt hat, aus eigener Tasche bezahlen. Hier hilft die Dienstfahrtenkaskoversicherung für Kleingärtner. Sie übernimmt die notwendigen Reparaturkosten für Schäden am versicherten Fahrzeug

- nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung
- wenn ein selbst verschuldeter Verkehrsunfall mit Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt
- wenn ein selbst verschuldeter Verkehrsunfall ohne Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt
- bei Fahrerflucht des den Schaden verursachenden Verkehrsteilnehmers (in diesem Fall ist Voraussetzung für die Regulierung eine Anzeige bei der Polizei).

Die Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Kleingärtner kann auch abgeschlossen werden, wenn bereits eine eigene Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug besteht. Schäden sind ausschließlich der Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Kleingärtner zu melden; nur dann wird verhindert, dass der Betroffene einen Selbstbehalt tragen muss und eine Höherstufung in der eigenen Vollkaskoversicherung erfolgt.

Versichert werden können nur privateigene Fahrzeuge; Firmenwagen können über die Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Kleingärtner nicht versichert werden.

Jedes in einer Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglied kann für sein privateigenes Fahrzeug eine Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Kleingärtner abschließen. Die übrigen Vereins- oder Verbandsmitglieder haben diese Möglichkeit nicht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich auf vom Verein/Verband angeordneten Dienstfahrten. Fahrten, die im privaten Interesse durchgeführt werden, sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz der Dienstfahrten-Kaskoversicherung wird aufgrund von zwei unterschiedlichen Modellen gewährt:

- der Versicherungsschutz ist an das Fahrzeug gebunden, das unter Nennung des amtlichen Kennzeichens zur Versicherung gemeldet worden ist,
- der Versicherungsschutz gilt für den jeweils vom Versicherungsnehmer zu dienstlichen Zwecken gefahrenen PKW.

Eine Regulierung nach Kostenvoranschlag erfolgt nicht. Der Schaden ist unverzüglich anzuzeigen, damit eine Besichtigung durch einen Gutachter erfolgen kann. Nach ordnungsgemäßer Reparatur werden die notwendigen Kosten von der Dienstfahrten-Kaskoversicherung übernommen, üblicherweise im Wege einer Abtretungserklärung direkt an die Werkstatt.

Die Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Kleingärtner wird aufgrund von zwei unterschiedlichen Modellen gewährt:

- die Versicherung sieht keine Selbstbeteiligung vor,
- die Versicherung sieht eine Selbstbeteiligung von mindestens 300,00 € vor.

Kein Versicherungsschutz über die Dienstfahrten-Kaskoversicherung für Kleingärtner besteht

- bei einem Unfall unter Alkoholeinfluss
- für Haftpflicht-, Vermögens- und Personenschäden
- für Tatbestände der Teilkasko-Versicherung, z.B. Schäden durch Steinschlag oder Haarwild sowie bei Diebstahl des Fahrzeuges.

Aktuelle Stunde

Neue Entscheidungen zum Kleingartenwesen/
Neue rechtliche Bestimmungen



Susanne Hartung
Rechtsanwältin,
München

Erster Themenkreis:

Höhe des Pachtzinses gem. § 5 BKlGG

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde A. schließt mit dem Kleingartenverein B im Jahr 1997 einen Pachtvertrag zur Überlassung einer Pachtfläche von ca. 62.000m² zur Nutzung als Dauerkleingärten. Die Gemeinde A wiederum hat diese Fläche vom Eigentümer E gepachtet. Sie tritt hier als sogenannte Zwischenpächterin auf.

1.

Im Jahr 2001 stellt der Kleingartenverein B fest, dass der zu Beginn mit der Gemeinde A. vereinbarte Pachtzins über den Grenzen des § 5 BKlGG liegt.

Anmerkung: Um den „richtigen“ Pachtzins feststellen zu können, kann man gemäß 3, 5 Abs. 2 BKlGG vorgehen: Jede der Vertragsparteien kann bei dem zuständigen Gutachterausschuss der Gemeinde bzw. des Landkreises die Höhe des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau feststellen lassen. Anhand dieses Ergebnisses läßt sich dann die Obergrenze (vierfacher Wert des vom Gutachterausschuss festgestellt Pachtzinses) für die Kleingartenpacht ermitteln.

2.

Der Kleingartenverein B fordert daraufhin die Gemeinde A auf, den zuviel gezahlten Pachtzins an den Kleingartenverein B zurückzuzahlen. Zwischen den beiden Vertragsparteien wird schließlich eine Vereinbarung getroffen, die die Rückzahlung regelt. Siehe hierzu das beigefügte Beispiel für eine solche Vereinbarung.

3.

Zusätzlich wird zwischen den beiden Parteien vereinbart, dass der Kleingartenverein B keinerlei Pachtzahlungen für die in der Kleingartenanlage verlaufenden öffentlich gewidmeten Wege zu leisten hat. Dies ist ein zusätzlicher Problemkreis, der von den Kleingartenvereinen (die z.B. Flächen von der öffentlichen Hand anpachten) oft übersehen wird. Bei derartigen Fallkonstellationen sollten die Vereine überprüfen, ob in der angepachteten Fläche öffentlich gewidmete Flächen (z. B. Wege durch die Anlage) enthalten sind. Für solche Flächen muss keine Pacht bezahlt werden.

4.

Im vorliegenden Fall hat sich nach Abschluss der o.g. Vereinbarung die Gemeinde A an den Grundstückseigentümer gewandt und von diesem ebenfalls die zuviel gezahlten Pachtzinsen herausverlangt. Hierüber ist es zum Streit gekommen, der schließlich mit einem Vergleich endete: Die Gemeinde A hat dem Grundstücks-

eigentümer die gesamte Pachtfläche abgekauft und ist nun Eigentümer dieser Kleingartenfläche. Auf den Kleingartenverein B und die einzelnen Kleingartenpächter hatte diese Veränderung jedoch keinen Einfluss, hier wurde nur die Gemeinde B vom ursprünglichen Zwischenpächter zum eigentlichen Verpächter (als Grundstückseigentümer).

Zweiter Themenkreis:

Kündigung eines Zwischenpachtvertrages wegen fehlender oder ungenügender kleingärtnerischer Nutzung

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemeinde L. hat vom Grundstückseigentümer G. eine größere Pachtfläche zur Nutzung und Weiterverpachtung als Kleingärten angepachtet. Gemeinde L. hat Pachtverträge mit Einzelpächtern gem. BKlGG geschlossen. Erstmals im Jahr 2009 kündigt der Grundstückseigentümer G der Gemeinde L. den Pachtvertrag und verlangt die Herausgabe der Gärten. Als Kündigungsgrund wird unzureichende kleingärtnerische Nutzung angegeben. Nachdem sich die Gemeinde G. weigert, die Pachtsache herauszugeben, leiten die Verpächter ein sog. Selbständiges Beweissicherungsverfahren gem. §§ 485 ff ZPO ein.

Hier soll durch einen Sachverständigen festgestellt werden, dass die Gärten nicht ausreichend kleingärtnerisch genutzt sind und dass gem. BKlGG somit eine Kündigung gerechtfertigt ist.

1.

Bei der Auswahl des Sachverständigen, der den Zustand der Gärten begutachten soll, hat das Gericht nicht einen Sachverständigen für Haus- und Kleingartenwesen bestellt, sondern einen Sachverständigen für Garten- und Landschaftsbau. Diesem waren die Besonderheiten im Zusammenhang mit dem BKlGG nicht geläufig. Im übrigen wurde das Gutachten aufgrund von Schätzungen und nicht anhand von tatsächlichen Feststellungen erstellt. Der Gutachter konnte keinen einzigen der 88 Gärten betreten. Es war weder eine exakte Vermessung der Gärten noch eine genaue Feststellung der kleingärtnerischen Anpflanzungen möglich. Zudem haben die beiden Ortstermine in der Winterzeit stattgefunden, also außerhalb der Vegetationsperiode.

Leider hat das Gericht meine Anträge auf Bestellung eines Gutachters, der sich im Kleingartenwesen auskennt abgelehnt.

Aufgrund des erstellten Gutachtens, das nur auf Schätzungen und nicht auf belastbaren Tatsachen beruht, wurde in der Ersten Instanz des sich anschließenden

Hauptsacheverfahrens ein Urteil zugunsten der Grundstückseigentümer gefällt und eine nicht ausreichende kleingärtnerische Nutzung als erwiesen erachtet.

2.

Die Gemeinde L. wurde jedoch nicht verurteilt, die Gärten herauszugeben, sondern es wurde hier vom Gericht die Sondervorschrift des § 10 Abs. 3 BKlGG herangezogen. Hiernach tritt an die Stelle der Gemeinde als Verpächter nun der Grundstückseigentümer. Für die Gartenpächter ändert sich nichts, sie habe nur einen neuen Verpächter bekommen. Dieser kann nun versuchen, wiederum durch Abmahnungen und Kündigungen die Einzelpächter aus ihren Gärten herauszuklagen. Es muss aber erneut nachgewiesen werden, dass hier keine ausreichende kleingärtnerische Nutzung vorliegt und das angerufene Gericht muss die Räumung anordnen. Durch entsprechende Nutzung ihrer Gärten können die einzelnen Pächter verhindern, dass es zu einer Kündigung und anschließenden Räumung wegen nicht kleingärtnerischer Nutzung kommt.

VEREINBARUNG

zwischen
der Gemeinde A, vertreten durch den 1. Bürgermeister
– *Verpächter* –
und
dem Kleingartenverein B, vertreten durch die 1. Vorsitzende
– *Pächter* –

In Ergänzung zu dem zwischen den Parteien geschlossenen Pachtvertrag zur Überlassung einer Pachtfläche im Ortsgebiet der Gemeinde A (genaue Angabe des Flurstückes ...) zur Nutzung als Dauerkleingärten vom 27.10.1997 wird folgendes vereinbart:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der in §3 des Pachtvertrages vereinbarte Pachtzins von DM 1,20 pro Jahr und Quadratmeter auf einen Pachtzins von DM 0,80 herabgesetzt wird. Dieser Pachtpreis entspricht dem vom Gutachterausschuss beim Landkreis München erstellten Gutachten über die Höhe des ortsüblichen Pachtzinses im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebau vom 14.11.1995. Die Herabsetzung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
2. Der Pachtzins ist nicht für die gesamte verpachtete Fläche von 62.191 Quadratmeter zu entrichten. Von der Gesamtfläche sind die öffentlich gewidmeten Flächen abzusetzen. Die Parteien sind sich einig, dass diese Fläche eine Größe von 18.422 Quadratmetern hat. Somit ist der Pachtzins lediglich auf eine Fläche von 43.769 Quadratmetern zu entrichten. Die Reduzierung der Pachtfläche gilt ebenfalls rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
3. Aufgrund der obigen Ausführungen verpflichtet sich der Verpächter, an den Pächter für die vier vergangenen Pachtjahre seit Beginn des Pachtverhältnisses einen Betrag von DM 158.456,- zurückzuerstatten: der für jedes zurückliegende Jahr gezahlte Pachtzins in Höhe von DM 74.629,20 (= DM 1,20 x 62.191 Quadratmeter) ist zu reduzieren auf eine jährliche Zahlung in Höhe von DM 35.015,20 (= DM 0,80 x 43.769 Quadratmeter). Hieraus ergibt sich der oben genannte Rückerstattungsbetrag.
4. Der Pächter verzichtet hiermit auf die aufgelaufenen Verzugszinsen.
5. Der Verpächter erklärt sich bereit, die Hälfte der durch die Einschaltung von Frau RAin Hartung (auf Pächterseite) entstandenen Rechtsanwaltsgebühren zu tragen. Es wird verbindlich ein Gegenstandswert in Höhe von DM 220.042,- vereinbart. Der von der Verpächterseite zu tragende Teil beträgt somit DM 5.112,81 (siehe auch Schreiben vom 27.06.2001).
6. Die Pachtzahlung für das Jahr 2002 (Fälligkeit im November 2001) beträgt DM 35.015,20 (entspricht € 17.902,98) und bezieht sich auf eine verpachtete Gesamtfläche von 43.769 Quadratmetern.
7. Diese Vereinbarung ist erst ab Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.

Datum und Unterschrift

Zusammenfassung der inhaltlichen Diskussion der Arbeitsgruppe I

Leitung: Rainer Merkel, Rechtsanwalt

Themenkreis:

Die Wahl zum Vorstandsmitglied und deren Bedeutung

(RA Patrick Nesser)

Die deliktische Haftung des Vorstandes

(RA Volkmar Kölzsch)

Die Arbeitsgruppe wurde von RA Rainer Merkel in Zusammenarbeit mit RA Patrick Nesser geleitet.

Eingang wurde nochmals eine kurze Zusammenfassung der Vortragsinhalte zum Ausdruck gebracht, zur Anregung der Diskussion der Seminarteilnehmer.

Ein erster Diskussionspunkt beschäftigte sich sehr umfassend mit der Mitglieder-versammlung, insbesondere der Frage der Gestaltung der Einladung und der Beschlussfassung.

Es war feststellbar, dass es zum notwendigen Inhalt der Gestaltung einer Einladung noch sehr differenzierte Auffassungen vorhanden waren.

Ebenso wurden die Fragen der Beschlussfassungen umfassend diskutiert, wobei der Diskussionsschwerpunkt hier bei Stimmenmehrheit lag.

Inhaltlich bezog sich dies auf die Darstellung der einfachen Mehrheit, der relativen Mehrheit und der qualifizierten Mehrheit. Es wurde nochmals herausgearbeitet, dass es sich um Mehrheitsentscheidungen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, bezogen auf die anwesenden Vereinsmitglieder.

Hinsichtlich der Bewertung der abgegebenen Stimmen wurde dargestellt, dass die einfache Mehrheit gegeben ist, wenn ein Beschlussantrag oder Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltung werden in das Abstimmungsergebnis nicht mit einbezogen.

In diesen Zusammenhang wurde in der Diskussion immer wieder auf die inhaltlich Gestaltung der Satzung eines Vereins Bezug genommen.

Durch die Arbeitsgruppe wurde deutlich herausgearbeitet dass:

- der Ausgangspunkt der Entscheidungen durch die Satzung bestimmt wird,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung form- und fristgerecht gemäß Satzung erfolgen muss,
- das jedes Vereinsmitglied teilnahmeberechtigt ist,
- dass auf einer Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse ungültig sind, wenn nicht alle Mitglieder

ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen waren,

- dass bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die in der Satzung vorgegebene Form eingehalten werden muss,
- dass die Fragen der Abstimmungsmodalität, ob offen oder geheim, ob einzeln oder en block ausschließlich durch die Satzung bestimmt werden.

Die Haftung des Vorstandes wurde noch auf einzelne Fragen begrenzt diskutiert, da auf Grund der Vielfalt der Diskussion zu den vorstehend genannten Problemstellungen das vorgegebene Zeitlimit ausgeschöpft war.

Als Schlussfolgerung konnte gezogen werden, dass es zu diesen Themenstellungen noch Informationsbedarf seitens der Mitgliedsverbände gibt.

Insgesamt wurde durch die Arbeitsgruppe eingeschätzt, dass die benannten Vorträge inhaltlich sehr gut ausgestaltet und vorgetragen waren und sachdienliche Hinweise für die weitere Arbeit gegeben haben.

Zusammenfassung der Beratung in der Arbeitsgruppe II

Leitung: **Matthias Schreiter**
Mediator und Insolvenzberater,
Landesverband Mecklenburg und Vorpommern

Steuern, Finanzen und Personal im Verein oder Verband – Meldepflichten und Erklärungen

In der Arbeitsgruppe wurden ergänzend zu dem Vortrag des Steuerberaters Hans-Dieter Desel insbesondere folgende Problembereiche bearbeitet:

- Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder, die Erwerbsminderungsrente erhalten
 - steuerliche Berücksichtigung von Einnahmen aus Vereinsfesten
 - Mitwirkung des Vereins beim Verkauf der Gartenaue und der Bepflanzung auf der Parzelle des ehemaligen Pächters als durchlaufender Posten in der Finanzabrechnung des Vereins
 - Abgrenzung Minijob oder Pauschalversteuerung der pauschalen Aufwandsentschädigung (Steuer trägt Verein/Verband als Arbeitgeber) für praktische Arbeit oder Führungs-/Repräsentationstätigkeiten
 - soweit in der Satzung die Trennung von Amt und Mandat festgeschrieben ist, dann kann für den Angestellten auch keine pauschale Aufwandsentschädigung zusätzlich gezahlt werden.
- Einstufung der Wertermittler – i.d.R. keine Angestellten, da Auftraggeber nicht weisungsberechtigt und die Wertermittler ihr Gutachten unabhängig erstellen; Auslagenersatz immer steuerfrei (Kostennachweis erforderlich!)

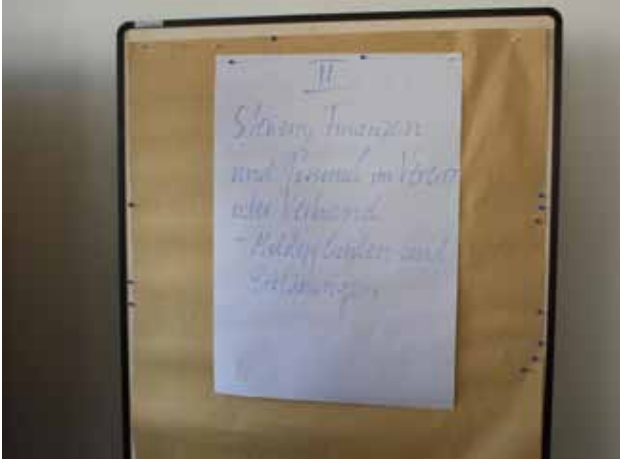
Im Ergebnis hat die Arbeitsgruppe die Frage diskutiert: „Was ist ein Ehrenamt?“.

Dabei wurde deutlich, dass im Ehrenamt von der Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung auszugehen ist. Soweit diese unverhältnismäßig hoch ausfällt, dürfte ein Lohnverhältnis vorliegen.

Wichtig ist bei Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung, dass im Bericht der Mitgliederversammlung den Mitgliedern die erbrachten Leistungen der Vorstandsmitglieder ausreichend dargestellt werden, um damit die Verhältnismäßigkeit konkreter glaubhaft zu machen.

IMPRESSIONEN





Leitthemen der Schriftenreihe seit 1997

Heft	Jahr	Ort	Seminar
122	1997	Schwerin	Haftungsrecht und Versicherungen im Kleingartenwesen
123	1997	St. Martin	Pflanzenschutz und die naturnahe Bewirtschaftung im Kleingarten
124	1997	Berlin	Lernort Kleingarten
125	1997	Gelsenkirchen	Möglichkeiten und Grenzen des Naturschutzes im Kleingarten
126	1997	Freising	Maßnahmen zur naturgerechten Bewirtschaftung und umweltgerechte Gestaltung der Kleingärten als eine Freizeiteinrichtung der Zukunft
127	1997	Lübeck-Travemünde	Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen
128	1997	Karlsruhe	Aktuelle Probleme des Kleingartenrechts
129	1998	Chemnitz	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen
130	1998	Potsdam	Die Agenda 21 und die Möglichkeiten der Umsetzung der lokalen Agenden zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Kleingartenbereich
131	1998	Dresden	Gesundes Obst im Kleingarten
132	1998	Regensburg	Bodenschutz zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit im Kleingarten Gesetz und Maßnahmen
133	1998	Fulda	Der Kleingarten – ein Erfahrungsraum für Kinder und Jugendliche
134	1998	Wiesbaden	Aktuelle kleingartenrechtliche Fragen
135	1998	Stuttgart	Kleingärten in der/einer künftigen Freizeitgesellschaft
136	1998	Hameln	Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU von 1992 im Bundesnaturschutzgesetz und die Möglichkeiten ihrer Umsetzung im Kleingartenbereich
137	1999	Dresden	(Kleine) Rechtskunde für Kleingärtner
138	1999	Rostock	Gute fachliche Praxis im Kleingarten
139	1999	Würzburg	Kind und Natur (Klein)Gärten für Kinder
140	1999	Braunschweig	Zukunft Kleingarten mit naturnaher und ökologischer Bewirtschaftung

Heft	Jahr	Ort	Seminar
141	1999	Hildesheim	Biotope im Kleingartenbereich – ein nachhaltiger Beitrag zur Agenda 21
142	1999	Freiburg	Zukunft Kleingarten
143	2000	Mönchengladbach	Recht und Steuern im Kleingärtnerverein
144	2000	Oldenburg	Pflanzenzüchtung und Kultur für den Kleingarten von einjährigen Kulturen bis zum immergrünen Gehölz
145	2000	Dresden	Die Agenda 21 im Blickfeld des BDG
146	2000	Erfurt	Pflanzenschutz im Kleingarten unter ökologischen Bedingungen
147	2000	Halle	Aktuelle kleingarten- und vereinsrechtliche Probleme
148	2000	Kaiserslautern	Familiengerechte Kleingärten und Kleingartenanlagen
149	2000	Erfurt	Natur- und Bodenschutz im Kleingartenbereich
150	2001	Rüsselsheim	Vereinsrecht
151	2001	Berlin	Kleingartenanlagen als umweltpolitisches Element
152	2001	Mönchengladbach	Natur- und Pflanzenschutz im Kleingarten
153	2001	St. Martin	Das Element Wasser im Kleingarten
154	2001	Gelsenkirchen	Frauen im Ehrenamt – Spagat zwischen Familie, Beruf und Freizeit
155	2001	Erfurt	Verbandsmanagement
156	2001	Leipzig	Zwischenverpachtungen von Kleingartenanlagen – Gesetzliche Privilegien und Verpflichtungen
157	2002	Bad Mergentheim	Kleingartenpachtverhältnisse
158	2002	Oldenburg	Stadtökologie und Kleingärten – verbesserte Chancen für die Umwelt
159	2002	Wismar	Miteinander reden in Familie und Öffentlichkeit – was ich wie sagen kann
160	2002	Halle	Boden – Bodenschutz und Bodenleben im Kleingarten
161	2002	Wismar	Naturnaher Garten als Bewirtschaftsform im Kleingarten
162	2002	Berlin	Inhalt und Ausgestaltung des Kleingartenpachtvertrages

Heft	Jahr	Ort	Seminar
163	2003	Dessau	Finanzen
164	2003	Rostock	Artenvielfalt im Kleingarten – ein ökologischer Beitrag des Kleingartenwesens
165	2003	Hamburg	Rosen in Züchtung und Nutzung im Kleingarten
166	2003	Rostock	Wettbewerbe – Formen, Auftrag und Durchführung
167	2003	Limburgerhof	Die Wertermittlung
168	2003	Bad Mergentheim	Soziologische Veränderungen in der BRD und mögliche Auswirkungen auf das Kleingartenwesen
169	2004	Braunschweig	Kleingärtnerische Nutzung (Rechtsseminar)
170	2004	Kassel	Öffentlichkeitsarbeit
171	2004	Fulda	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
172	2004	Braunschweig	Mein grünes Haus
173	2004	Dresden	Kleingärtnerische Nutzung durch Gemüsebau
174	2004	Magdeburg	Recht aktuell
175	2004	Würzburg	Der Kleingarten als Gesundbrunnen für Jung und Alt
176	2004	Münster	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (I)
177	2005	Kassel	Haftungsrecht
178	2005	München	Ehrenamt – Gender-Mainstreaming im Kleingarten
179	2005	Mannheim	Mit Erfolg Gemüseanbau im Kleingarten praktizieren
180	2005	München	Naturgerechter Anbau von Obst
181	2005	Erfurt	Naturschutzgesetzgebung und Kleingartenanlagen
182	2005	Dresden	Kommunalabgaben
183	2005	Bonn	Vom Aussiedler zum Fachberater – Integration im Schrebergarten (II)
184	2006	Dessau	Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten – unvereinbar mit der Notwendigkeit der Fruchtziehung?

Heft	Jahr	Ort	Seminar
185	2006	Jena	Finanzmanagement im Verein
186	2006	Braunschweig	Stauden und Kräuter
187	2006	Stuttgart	Grundseminar Boden und Düngung
188	2006	Hamburg	Fragen aus der Vereinstätigkeit
189	2007	Potsdam	Deutschland altert – was nun?
190	2007	Jena	Grundseminar Pflanzenschutz
191	2007	Jena	Insekten
192	2007	Celle	Grundseminar Gestaltung und Laube
193	2007	Bielefeld	Rechtsprobleme im Kleingarten mit Verbänden lösen (Netzwerkarbeit) Streit vermeiden – Probleme lösen
194	2008	Potsdam	Pachtrecht I
195	2008	Neu-Ulm	Pflanzenverwendung I – vom Solitärgehölz bis zur Staude
196	2008	Magdeburg	Soziale Verantwortung des Kleingartenwesens – nach innen und nach außen
197	2008	Grünberg	Pflanzenverwendung II – vom Solitärgehölz bis zur Staude
198	2008	Gotha	Finanzen
199	2008	Leipzig	Kleingärtner sind Klimabewahrer – durch den Schutz der Naturressourcen Wasser, Luft und Boden
200	2009	Potsdam	Wie ticken die Medien?
201	2009	Erfurt	Vereinsrecht
202	2009	Bremen	Vielfalt durch gärtnerische Nutzung
203	2009	Schwerin	Gesundheitsquell – Kleingarten
204	2009	Heilbronn	Biotope im Kleingarten
205	2009	Potsdam	Wie manage ich einen Verein?
206	2010	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (1)
207	2010	Magdeburg	Zwischenpachtvertrag – Privileg und Verpflichtung

Heft	Jahr	Ort	Seminar
208	2010	Bremen	Umwelt plus Bildung gleich Umweltbildung
209	2010	Kassel	Der Fachberater – Aufgabe und Position im Verband
210	2010	Mönchengladbach	Biologischer Pflanzenschutz
211	2010	Dresden	Umweltorganisationen ziehen an einem Strang (grüne Oasen als Schutzwälle gegen das Artensterben)
212	2010	Hannover	Der Kleingärtnerverein
213	2011	Lüneburg	Kleingärten brauchen Öffentlichkeit und Unterstützung auch von außen (2)
214	2011	Naumburg	Steuerliche Gemeinnützigkeit und ihre Folgen
215	2011	Hamburg	Blick in das Kaleidoskop – soziale Projekte des Kleingartenwesens
216	2011	Halle	Pflanzenvermehrung selbst gemacht
217	2011	Rostock	Ressource Wasser im Kleingarten – „ohne Wasser, merkt euch das ...“
218	2011	Berlin	Satzungsgemäße Aufgaben des Vereins
219	2012	Goslar	Ausgewählte Projekte des Kleingartenwesens
220	2012	Wittenberg	Naturnaher Garten und seine Vorzüge
221	2012	Dortmund	Rechtsfindungen im Kleingartenwesen – Urteile zu speziellen Inhalten
222	2012	Karlsruhe	Bienen
223	2012	Suhl	Objekte des Natur- und Umweltschutzes
224	2012	Frankfurt	Neue Medien und Urheberrecht, Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit
225	2012	Nürnberg	Der Vereinsvorstand – Haftung nach innen und außen

